Beiträge zur Lösung

der

Judenfrage in Preußen.

Von

Dr. Paul Jacoby.

I.

Die rechtliche Stellung der Juden vor der Emanation der Verfassungsurkunde.

Leipzig.

Verlag von Otto Wigand.

1858.

„Discite justitiam moniti!“

Geschrieben Berlin, im Juni 1858.

Der vorliegende erste Beitrag enthält eine Uebersicht der den Juden in Preußen bis zum Jahre 1848 verliehenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.

Die eine Veranlassung desselben ist die, wie schon öfter, so auch in der letzten Session der Landesvertretung vom Ministertische aus gehörte Aeußerung, die Verhältnisse der Juden könnten gegenwärtig nur auf gesetzlichem Wege geordnet werden und würde dies auch vielleicht geschehen. Liegt in diesen Worten zwar auch das Geständniß, daß die jetzige Staatsregierung nicht gesonnen sei, den Juden gerecht zu werden, sondern beabsichtige, ihnen noch ferner ihr wohlerworbenes und feierlich verbrieftes Recht der Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen vorzuenthalten, — denn, wenn man dies nicht wollte, bedürfte man keines Gesetzes —: so hält der Verfasser dennoch eine solche Regulirung, wie sie durch jene Worte verheißen ist, dermalen und vorläufig, d. h. so lange die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht zur Ausführung kommen, ebenfalls für das Beste; er meint, daß, wenn man auch seinen Glaubensgenossen ihr Recht verkümmere, dies noch immer kein Grund sei, sie der Willkür der jedesmaligen Verwaltung, wie dies jetzt thatsächlich geschieht, zu überlassen, so daß ihnen jede noch nicht entzogene Befugniß gleichsam nur als Gnade zu Theil wird, so daß sie, als ob die Juden noch jetzt, wie im Mittelalter, vogelfrei wären, jedem neuen Tage mit Bangen entgegensehen müssen, denn er könnte ihnen vielleicht eine Ministerialverfügung bescheeren, welche wieder eine der wenigen noch zustehenden Befugnisse hinwegnimmt.

Zwar behaupten Manche, — es ist merkwürdig, aber es ist so, — dieser Zustand sei gut und dauernd; wir möchten daran zweifeln.

Der gegenwärtige Zustand kann keinen Anspruch auf Güte machen, denn er steht mit dem klaren Wortlaute der Gesetze — einem so verzweifelt klaren, daß hier selbst die halsbrechendsten und waghalsigsten Weginterpretationen Nichts fruchten — im Widerspruche, — er giebt und muß daher zu Ungerechtigkeiten Anlaß geben; der gegenwärtige Zustand kann aber ebensowenig auf Dauerhaftigkeit rechnen, denn er wird nur durch zeitweilige administrative Maßnahmen, nicht durch feststehende gesetzliche Bestimmungen geregelt, und es befinden sich dadurch die Verhältnisse einer großen Anzahl preußischer Staatsangehöriger beständig, so zu sagen, in der Luft, — er ist insofern dem Geiste und der Ehre eines großen Staates nicht entsprechend, und daher, wenn der Staat nicht darüber zu Grunde gehen soll, nur vorübergehend.

Das sieht die Staatsregierung selbst ein, hat sie den Zustand gleich herbeigeführt; sie will also abhelfen, und zwar, was bei der jetzigen Lage der Dinge auch durchaus wünschenswerth ist, durch ein Gesetz. Aber — das ist das Wichtigste — durch was für ein Gesetz? — Soll ein funkelnagelneues gemacht oder gar ein früheres restituirt werden? Wir kennen die Ansichten der Herren Minister darüber natürlich nicht, wir wissen auch nicht, wann ein derartiges Gesetz erlassen werden soll, wir haben es aber für passend gehalten, bei Zeiten darauf aufmerksam zu machen, welche Rechte ein derartiges Gesetz gewähren müsse, indem wir darlegen, was in Wirklichkeit bis zur Emanation der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Verhältnisse der Juden in Kraft war, welche Bestimmungen de jure, nicht de facto, — eine solche Unterscheidung müssen die Juden in Preußen, wenn es sich um ihre Rechte handelt, schon seit Jahrzehnten machen — bis zum Jahre **1848** galten, und zeigen, welche dieser Befugnisse zu den **1815** feierlich garantirten gehören, denen durch spätere Festsetzungen nicht derogirt werden darf.

Ob die gegenwärtige Staatsregierung solche Rechte auch faktisch gewähren wolle oder nicht, darüber können wir nur nach den Bestimmungen urtheilen, die in den Verfügungen und Reskripten der letzten Jahre enthalten sind und müssen danach mit „Nein" antworten. Es mag, das bestreiten wir durchaus nicht, ihr Wunsch sein, daß ein

Gesetz publizirt werde; nur begehrt sie, dasselbe solle ein solches sein, das mit dem im Artikel 16 der Bundesacte aufgestellten Prinzip nicht übereinstimmt, — ein solches, von dem sie daher vorher weiß, es werde nicht die Majorität im Abgeordnetenhause erhalten und ein ähnliches Schicksal, wie vor anderthalb Jahren das Ehescheidungsgesetz haben. Dem will sich die Staatsregierung natürlich nicht aussetzen und es wird daher Alles in Zukunft sein, wie bisher; es werden noch immer die Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltendes Recht bleiben, und sollten nicht andere Grundsätze in den Regierungskreisen inzwischen maßgebend geworden sein, auch fernerhin durch s. g. restriktive Interpretation paralysirt werden.

Das war die zweite Veranlassung dieses Beitrags. Die Falschheit jener Auslegung, wie sie jetzt beliebt wird, direkt zu beweisen, das soll hier nicht unsere Aufgabe sein, — wir behalten uns dies für später vor. Wir wollen nur vorläufig nachweisen, welche Befugnisse jedenfalls als den Juden nach den Artikeln 4 und 12 zustehend zu betrachten sind; wir können dies, indem wir darthun, was bis zu ihrer Publikation in Preußen Rechtens war, da wohl Jeder, möge er einer Partei angehören, welcher er wolle, zugeben wird, daß in jenen Artikeln, wenn nicht mehr, so doch wenigstens das enthalten und durch sie zugesichert sei, was bis dahin in Geltung war.

Dies als Einleitung!

1.

Wir betrachten zunächst das Edikt vom 11. März 1812.

Das mannigfaltigste, aber traurigste Bild gewährte ehedem das Loos der Juden in Deutschland. Von Ehre und Ansehen, von Bürgerthum, Grundbesitz und Zünften, selbst von vielen Handelszweigen ausgeschlossen, zum Kleinhandel und zum Leihen auf Zinsen genöthigt, überall gehemmt, wurde ihnen durch Verfolgungen, Scheiterhaufen und Martern aller Art vordemonstrirt, daß Aemter und Würden, Eigenthum und ehrliche Beschäftigung nur für Christen da seien. Es war so weit gekommen, daß die Bekenner jener Religion, die die

Mutter der christlichen ist, froh sein mußten, wenn sie sich nur die Existenz erkaufen konnten, mochten auch die zu zahlenden Abgaben, die Geleitsgelder, Toleranz-Imposten, Rekruten-, Kalender-, Hochzeits- und Kinder-, Paraphen-, Waarengelder und wie sie alle heißen, noch so erniedrigend, noch so drückend sein. Die Juden gehörten dadurch zum Staate lediglich als Zweig seiner Einkünfte und waren folglich ebenso, wie jeder andere Handelsgegenstand, den beständigen Strömungen unterworfen, die aus den täglichen Umgestaltungen der Verhältnisse sich ergaben. In vielen Orten wurden sie zeitweise oft gar nicht geduldet, in anderen wurde nur eine bestimmte Anzahl aufgenommen; waren die Finanzen erschöpft und sie waren im Lande, so gebrauchte man religiösen Fanatismus zum Vorwande, um ihr Vermögen — „das war stets das Gift, das sie tödtete“, sagt ein alter Chronist — einzuziehen, sie selbst zu verbrennen oder aus dem Lande zu treiben, waren sie aber außerhalb, so nahm man sie mit Vergnügen auf, um den Staatsseckel mit dem Schutzgelde, das sie zahlen mußten, zu füllen, und um sie dann, nachdem sie auf diese Weise ihre Pflicht gethan hatten, wieder hinwegzujagen. Die damalige Gesetzgebung, wenn man von Gesetzen noch reden kann, wo die roheste Gewalt herrschte, sprach nicht von Juden überhaupt, sondern man hatte, je nach der Weise der Aufnahme, gar verschiedene Klassen gemacht, — es gab privilegirte, tolerirte, unvergeleitete, naturalisirte, Hof-, ordentliche (Schirm-) und außerordentliche Schutz-, Stamm-, Grenz-, Schacherjuden u. s. w., auch gab es nicht junge Israeliten, wie die heutigen Gesetze zu sagen pflegen, sondern nur „Judenjungen“.

So waren ebenfalls die Verhältnisse in Preußen. Erst unter Friedrich dem Großen hörten hier die mannigfachen Bedrückungen, die im Widerspruch mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und Humanität standen, auf und verschiedene Verordnungen suchten so viel wie möglich zu bessern. Die Juden befanden sich demgemäß, als Friedrich Wilhelm II. die Regierung antrat, in einer besseren Lage als früher und der größte Theil von ihnen betrieb Geschäfte, die nicht auf Wucher basirt waren. Auch dieser König schritt auf der von seinem Vorgänger zuerst betretenen Bahn fort; der Leibzoll wurde aufgehoben, „damit die Juden mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung“

frei würden, andere so ungerechte, wie kleinliche Abgaben erlassen und endlich — was die Hauptsache war — eine eigene Kommission niedergesetzt, die über eine Totalreform berathen sollte. Die Verhandlungen derselben gediehen nicht bis zum völligen Abschlusse, da die eben ausbrechenden Revolutionskriege die ganze Aufmerksamkeit des Staates in Anspruch nahmen und alles Uebrige in den Hintergrund drängten; wenigstens wurde das Werk aber so weit gefördert und so viel Vorarbeiten gemacht, daß das Edikt von 1812 daraus erwachsen konnte, — nicht dem Zufalle oder augenblicklicher Laune des Fürsten, wie man wohl behauptet hat, verdankt dasselbe seine Entstehung, sondern reiflicher, langer Erwägung, fällt auch sein Erlaß in eine Zeit, in der viele, gewiß aber nicht die meisten der unternommenen Reformen, wie die Umschaffung des Heerwesens, die Umwandlung des Abgaben- und Finanzwesens, anfänglich durch die Noth diktirt sein mochten, freilich, um sich nachher desto glänzender zu bewähren.

Friedrich Wilhelm III., den die Geschichte mit dem Beinamen „der Gerechte" ehrt, machte durch jenes Gesetz — sein Name und die Namen der Männer, die ihm damals zur Seite standen, werden dafür ewig im Munde der dankbaren Nachwelt leben — die in seinen Staaten lebenden Juden allgemein zu Inländern, zu preußischen Staatsbürgern und hob die sonstigen besonderen Verfassungen gänzlich auf. Es gab fortan keine christlichen Preußen und preußischen privilegirten, tolerirten u. s. w. Juden mehr; es gab nur noch Preußen christlichen und jüdischen Glaubensbekenntnisses.

Diese für Inländer zu achtenden Juden (schon nach der Städteordnung von 1808 hatten die Juden das Recht, städtische Bürger zu werden, waren dazu sogar im Falle des § 23 derselben verpflichtet), die jedoch vorher einen festen Familiennamen annehmen und sich auch bei Schriftstücken der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache bedienen müssen, genießen gleiche bürgerliche Rechte — in diesen sind, wie aus dem folgenden „daher" hervorgeht, auch die staatsbürgerlichen Rechte enthalten — mit den Christen, insbesondere können sie daher alle akademischen, Schul- und Gemeindeämter, zu denen sie sich geschickt gemacht haben (nach der Städteordnung von 1808 stand es den Juden bereits unbedenklich zu, Stadtverordnete und Ma-

gistratsmitglieder zu werden; ebenso hatten sie ein Recht auf die ländlichen Gemeindeämter) verwalten, — die Zulassung zu anderweitigen Staatsämtern wurde späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten, — können Grundstücke jeder Art, wie die Christen, erwerben, können gleich diesen Handel (das Allgemeine Landrecht sprach bereits von Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute erlangt haben; vgl. Th. 1. Tit. 11. §. 806 und Tit. 20. §. 265) und Gewerbe treiben, indem ihnen die Niederlassung überall, wo es ihnen beliebt, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande erlaubt ist, dürfen auch nicht mit besonderen Abgaben (dieselben waren in den letzten Jahren meistens schon durch Specialgesetze aufgehoben worden) belastet werden. Dagegen müssen sie alle auch den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnortes obliegenden bürgerlichen (und staatsbürgerlichen) Pflichten erfüllen und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie diese tragen, sind demgemäß auch konskriptionspflichtig (noch einmal anerkannt im §. 1 des Gesetzes vom 3. September 1814, betreffend die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste).

Ihre privatrechtlichen Verhältnisse sind nach denselben Gesetzen zu beurtheilen, wie die der anderen preußischen Staatsbürger, während früher z. B. in Ansehung der Volljährigkeit, des Zinsennehmens für die Juden ganz abweichende Bestimmungen gegolten hatten; auszunehmen sind nur solche Handlungen und Geschäfte, auf welche die Religionsverschiedenheit einwirkt, wie Eidesleistungen u. A. Der eximirte Gerichtsstand vor den Rabbinern oder Aeltesten (deren Autonomie schon früher beschränkt war), resp. den Gerichten zweiter Instanz und die Führung der Vormundschaften durch diese wird aufgehoben, ausgenommen für Berlin (indessen auch hier 1829 abgeschafft). Endlich sind noch Bestimmungen über die fremden Juden getroffen.

Das sind die Grundzüge eines, nicht allein für die damalige Zeit, sondern, wie wir leider hinzufügen müssen, in seinen Hauptbestimmungen auch noch nach beinahe funfzig Jahren außerordentlich liberalen und humanen Gesetzes, das von den Betheiligten mit dem wärmsten Dank und in der Absicht, sich der erwiesenen Wohlthaten werth zu zeigen, angenommen wurde. Als bald darauf der Ruf des Königs an sein Volk erscholl, um Preußen, das in den Banden der Fremd-

herrschaft gefesselt lag, zu befreien, da traten auch die Jünglinge jüdischen Glaubens mannhaft ein und fochten in den ruhmreichen Schlachten der Jahre 1813, 1814 und 1815 an der Seite der christlichen Krieger und Mancher von ihnen bezeugte mit seinem Herzblute die Liebe zu seinem Vaterlande, seinem Könige; wer aber zu alt und zu schwach war, um mit hinauszuziehen, der steuerte wenigstens sein Scherflein bei, damit seine christlichen Mitbrüder keinen Mangel litten. Wir wollen gleich hier hinzufügen, daß auch später stets die übernommenen Pflichten mit Freudigkeit geleistet wurden, mochten auch die damit verbundenen Rechte entzogen werden.

Facta loquuntur! — Der Druck, der achtzehn Jahrhunderte auf den Juden gelastet, war hinweggenommen, sie hatten plötzlich das Staatsbürgerrecht erhalten; man sollte meinen, in den ersten Jahren wäre vielfacher Mißbrauch der eben erlangten Befugnisse fast unvermeidlich gewesen. Es ist bemerkenswerth, daß im Ganzen nur ein Mißverständniß des neuen Edikts, welches zu einer ernstlichen Rüge Veranlassung geben konnte, vorkam. Vgl. hierüber die Kabinetsordre vom 20. April 1813.

Daß man andererseits an kompetenter Stelle von dem guten Geiste, der die Juden beseelte, vollkommen überzeugt war, das beweisen, wenn nichts Anderes, die Paragraphen des Edikts von 1812, in denen die schon früher eingeräumten Rechte nicht allein noch einmal zugesagt, sondern sogar erweitert und verallgemeinert wurden; das beweisen auch alle unmittelbar nach dem Edikt erlassenen Verordnungen, welche die gegebenen Befugnisse stets, zum Theil in der nachdrücklichsten Weise, bestätigten und stets die faktische Ausführung derselben bezweckten. Das ehrenvollste Zeugniß — ein Zeugniß, das alle schmähenden und absprechenden Urtheile aufwiegt — ist aber in einem Schreiben des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg an den preußischen Gesandten in Hamburg, Grafen v. Grothe, datirt Wien, den 4. Januar 1815 (mitgetheilt in Klüber's Akten des Wiener Kongresses Bd. 1. Heft 4. S. 77 flg.) niedergelegt. Dasselbe enthält den Auftrag, sich für die Verbesserung des Zustandes der israelitischen Einwohner in den drei Hansestädten angelegentlichst zu verwenden; es heißt hier u. A.: „— — Die Schicksale der Juden in den

übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Deutschlands können seitdem (nämlich seit dem Edikt von 1812) dem preußischen Staate nicht mehr gleichgültig sein, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von den Rechten, auf welche sie als Menschen einen Anspruch haben, der ihnen zum Vorwurfe gemachte Zustand der Immoralität verlängert und die Absicht unserer Regierung vereitelt wird, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfes zu erlöschen, der nur aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen ist. Auch hat die Geschichte dieses letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß sie des Staates, der sie in seinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden seien. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuthes und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen Einwohner, namentlich auch die Frauen in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen haben. — — — Ew. Excellenz ersuche ich daher ergebenst, die angelegentlichste Verwendung der preußischen Regierung für die jüdischen Einwohner in Hamburg, Bremen und Lübeck eintreten zu lassen, und die Magistrate und Bürgerschaften dieser Städte zu vermögen, daß sie mit Aufhebung der zum Nachtheile der jüdischen Einwohner genommenen Maßregeln (es waren denselben nämlich kurz vorher die unter der französischen Herrschaft zu Theil gewordenen Begünstigungen entzogen worden), sich der Einrichtung anschließen, die der preußische Staat durch das Edikt vom 11. März 1812 ebensosehr den Forderungen der Menschlichkeit und dem Bedürfnisse der Zeit, als einem verständigen Regierungssysteme angemessen befunden hat."

Hätte die Regierung mit der Aufnahme der Juden in den Staatsverband so trübe Erfahrungen gemacht, wie man dies gar oft versichert hat, so würde sie eher schlechte gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, als dieselben wiederholt, so würde sie wahrhaftig das Ausland vor Nachahmung eher gewarnt, als es auf das Angelegentlichste dazu aufgefordert haben!

2.

I. Im Jahre 1812 war die preußische Monarchie nur halb so groß als jetzt; durch den Tilsiter Frieden war die Elbe die westlichste Grenze geworden, einzelne Stücke der übrigen Provinzen waren in den Händen des Eroberers, andere noch nicht angefallen. Nur für die zurückgebliebenen Landestheile wurde somit das Edikt von 1812 publizirt und galt daher zunächst nur in der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Lausitz und des Kottbusser Kreises, einem unbedeutenden Theile der Provinz Sachsen, in der Provinz Preußen, ausgenommen den Kulmer und Michelauer Kreis, sowie die Stadt Thorn und einen Theil des Gebietes von Danzig, in der Provinz Pommern mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stralsund und in der Provinz Schlesien mit Ausnahme der Oberlausitz. —

In den übrigen Länderstrichen, die bald darauf entweder neu oder wieder an Preußen kamen, herrschte rücksichtlich der Verhältnisse der Juden einerseits die größte Freiheit, andererseits die allgemeinste Unfreiheit; dort war die Gleichstellung mit den christlichen Mitbürgern bereits vollständig durchgeführt, hier bestanden noch alle mittelalterlichen Beschränkungen in Kraft. Es ist bemerkenswerth, daß jenes in den Theilen der Fall war, die unter die Fremdherrschaft, zu deren Beseitigung die Juden noch soeben mit Gut und Blut beigetragen hatten, gekommen waren, dies in den Theilen, die bei ihren angestammten Herrschern ausgeharrt hatten.

II. Zu den Landestheilen mit freisinnigen Verfassungen gehört vor Allem das ehemalige Königreich Westphalen, dessen Konstitution im Artikel 10 festsetzte:

„das Königreich Westphalen soll durch Konstitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften garantiren," —

im Wortlaut ähnlich den einschlagenden Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde, nur darin unähnlich, daß man jene Anordnungen nicht hinterher durch Nichtausführung paralysirte, sondern sofort an ihre Durchführung ging. Schon zwei Monate nach der Emani-

rung jener Konstitution erging unter dem 27. Januar 1808 ein Dekret, welches sämmtliche aufgelegten Abgaben aufhebt und in dessen Artikel 1 es heißt:

„Diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich zur mosaischen Religion bekennen, sollen in Unsern Staaten gleiche Rechte und Freiheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen."

Da hierauf keine Ausnahmebestimmungen, sondern nur Ausführungen dieses Prinzips folgen, so stehen den Juden nicht allein alle Befugnisse, die durch das Edikt von 1812 verliehen sind, sondern außerdem auch sämmtliche politische Rechte zu, und können sie namentlich daher auch Staatsämter bekleiden. Es zeigt sich ferner hier wieder ein höchst anerkennungswerther Unterschied zwischen den Gesetzen, die unter der viel geschmähten Fremdherrschaft ergingen, und denjenigen, die zum Besten der Juden von deutschen Fürsten erlassen wurden; jene verschmähte es, in dem ersten Paragraphen a l l e Rechte zu gewähren, nur m i t A u s n a h m e der in den darauf folgenden Paragraphen angeführten, als da sind — und nun werden alle Rechte, die überhaupt Jemandem zustehen können, aufgezählt — glaubte vielmehr mit Recht, daß der Gesetzgeber sich diese Mühe wohl füglich sparen dürfte, — im Vaterlande ist eine solche Procedur in neuerer Zeit sehr beliebt geworden.

Hierher gehören außer der ehemals freien Reichsstadt Wetzlar und dem Gebiete des Freistaates Danzig ferner die auf dem linken Rheinufer gelegenen, zum französischen Kaiserreich gehörig gewesenen Regierungsbezirke und das frühere Großherzogthum Berg. Die Juden hatten gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner, wie dies wiederholt das geltende Gesetzbuch, der Code Napoléon (z. B. Code civ. art. 7. 8.) ausspricht; nur waren sie in den letzteren Territorien durch eine Verordnung vom 17. März 1808 auf z e h n Jahre in der Freizügigkeit und dem Handelsverkehr etwas beschränkt.

Endlich kommen noch in Betracht das Großherzogthum Posen, sowie der Kulmsche und Michelauer Kreis mit der Stadt Thorn, die gegenwärtig zur Provinz Preußen gehören; Beide hatten das Herzogthum Warschau gebildet, in welchem durch den §. 4 der Konstitution vom 22. Juli 1807, ohne Ausnahme hinsichtlich der Juden, allgemeine

Gleichheit vor dem Gesetze bestimmt, und durch den §. 69 derselben das französische Recht für das bürgerliche Recht erklärt wurde. Es waren danach alle politischen und bürgerlichen Befugnisse eingeräumt. Erstere, die politischen (jedoch nicht die speziellen staats-, resp. gemeindebürgerlichen) Rechte wurden 1808 auf zehn Jahre suspendirt; ihre Aufhebung war damit nicht ausgesprochen, sie bestanden immer noch fort, nur so, daß ihre Ausübung bis 1818 hinausgeschoben war, — mit diesem Jahre trat ihre Gültigkeit wieder ein, war also u. A. die Bekleidung öffentlicher Aemter gestattet, sobald die Frist nicht verlängert oder eine andere ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung Seitens des Staats erlassen wurde (was vorläufig nicht geschah und zwar für Posen nicht bis 1833, für die übrigen Gebiete nicht bis 1847). Ein Recht, das an eine Zeitbestimmung geknüpft ist, hört deshalb nicht auf, Recht zu sein, sondern tritt wieder nach dem bestimmten Tage in Kraft. Im Uebrigen wurden harte Beschränkungen in Ansehung des Erwerbs von Landgütern durch ein Dekret von 1808 und rücksichtlich des Ankaufs städtischer Grundstücke durch ein Reskript von 1815 eingeführt; beide, das Dekret sowohl, als das Reskript sind ohne Gültigkeit, das erstere, da es nicht durch die Gesetzsammlung des Herzogthums Warschau publizirt wurde, das zweite, weil es nicht auf einem Gesetze basirt, sondern nur administrativen Eingriffen seine Entstehung verdankt.

III. Zu denjenigen Landestheilen, in denen noch das gemeine deutsche Recht galt, gehört vor Allem das Herzogthum Sachsen, das früher ein Theil des gleichnamigen Königreichs gewesen war. Es war hier das Mandat Herrn Friderici Augusti von 1746 in Kraft. Die Juden sind danach lediglich Schutzunterthanen, die nur auf Grund einer ganz persönlichen landesherrlichen Konzession einen bestimmten Wohnsitz nehmen dürfen, aber nicht Staatsbürger, sind daher vom städtischen Bürgerrecht und der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen. Sie sind ferner in der Wahl ihres Aufenthaltsorts und im Reisen beschränkt, dürfen unbewegliche Güter gar nicht erwerben, auch antichretischen Pfandbesitz nicht ausüben und nur unter gewissen erschwerenden Bedingungen Handel treiben; endlich mußten sie, damit gar nichts fehle, ziemlich hohe Abgaben, als Leibzölle, Schutz-, Accisegelder entrichten.

Jenes Mandat hat jedoch nicht, — wie später, auch von der preußischen Regierung, fälschlich angenommen worden ist, — für die Ober- und Nieder-Lausitz Gültigkeit; es traten nämlich daselbst die Gesetze des Kurstaats (spätern Königreichs) Sachsen als solche nicht in Kraft, sondern konnten dort nur mit Bewilligung der Landstände erlassen werden, welche das betreffende Mandat nie rezipirten. Allgemeine, Juden betreffende Gesetze fehlen vielmehr in diesen Territorien gänzlich und ihre Verhältnisse sind daher meistens nach dem Inhalte der Konzessionen zu beurtheilen, auf Grund deren ihnen der Wohnsitz eingeräumt wurde. (v. Rönne und Simon, Verhältnisse der Juden S. 351.)

In Neuvorpommern und Rügen sind die Juden ebenfalls nur Schutzverwandte und, so weit bei ihrer Zulassung nichts Anderes bestimmt ist, möglichst beschränkt; Grundeigenthum können sie lediglich auf Grund besonders ertheilter Erlaubniß und in den Städten insbesondere nur mit magistratualischer Genehmigung erwerben.

Ganz ähnliche, wenn möglich noch drückendere Bestimmungen gelten in dem früheren Herzogthum Westphalen, den ehemals reichsunmittelbaren Grafschaften Wittgenstein, sowie den von Nassau, Hannover und anderen deutschen Fürsten abgetretenen Landestheilen, die theils zur jetzigen Provinz Westphalen, theils zu den Rheinlanden gehören. —

Das war die Lage der Juden, die sich im Jahre 1815 unter dem preußischen Szepter zusammenfanden; sie wurde bestimmt durch zweiundzwanzig Ordnungen, welche alle in Betreff der Stellung eines Menschen denkbaren Abstufungen aufweisen konnten, vom Freien — wenn ich mich so ausdrücken darf — herab bis zum Mittelfreien und Leibeigenen, — welche die entgegengesetztesten und widersprechendsten Festsetzungen enthielten. Die Verwirrung war dadurch noch größer, daß die verschiedenen Gesetzgebungen nicht mit den Abtheilungen der einzelnen Provinzen übereinstimmten, sondern daß in einer einzigen oft drei, vier, ja sieben verschiedene Judenverfassungen bestanden. Es galten, um ein Beispiel anzuführen, in Westphalen neben dem Dekret von 1808, das die völlige Gleichstellung ausspricht, die Verfassungen von Hannover, von Kurköln 1771, von Hessen-Darmstadt, von

Nassau, die alle mehr oder minder die größten Beschränkungen enthalten, jedenfalls aber nur Schutzjuden dulden, endlich auch noch die Wittgensteinsche Polizeiordnung von 1573, die — vermuthlich aus purer christlicher Liebe — „Heiden, Zigeuner und Juden" allesammt für vogelfrei erklärt. Aber nicht allein in einer Provinz waren die Zustände derartig verschieden; auf dem Gebiete einer Stadt — ich meine Danzig — galten das Edikt von 1812 und das französische Recht neben einander, je nachdem die einen Ortschaften bei Preußen geblieben, die andern zu dem bekannten Freistaate vereinigt waren.

Es kam zuletzt nur darauf an, ob man eine Meile weiter südlich oder nördlich geboren war, um danach ohne Weiteres von der Regierung als Mensch anerkannt zu werden, oder um, die Erlaubniß zu leben, erst durch ein landesherrliches Privilegium zu erhalten. Diesem Zustande ein Ende zu machen, Gleichförmigkeit und Einheit der Gesetzgebung herbeizuführen, mußte vor Allem das Bestreben der preußischen Regierung und ihre nächste Aufgabe sein; eine weitere Aufgabe wurde ihr durch die Bundesakte gestellt.

3.

In demselben Sinne, in dem es das Edikt von 1812 gegeben hatte und der sich in dem oben angeführten Briefe Hardenberg's manifestirt, wirkte Preußen auf dem Wiener Kongresse; es trug darauf an, daß den in Deutschland lebenden Juden ganz allgemein sämmtliche Rechte, insofern Jene sich der Leistung aller Pflichten unterziehen würden, in der Bundesakte garantirt werden sollten. Andere Mächte, die wahrscheinlich frühere Vorurtheile nicht vergessen konnten, wollten vorläufig Zeit gewinnen und forderten „wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes" Verweisung desselben an den Bundestag, — im Uebrigen traten sie dem preußischen Vorschlage nicht unbedingt entgegen, sondern erkannten an, wie sich dies aus den Verhandlungen ergiebt, daß den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht allein Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung in gemeindebürgerlicher Beziehung, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Nahrung und des bürgerlichen Rechts in allen deutschen Staaten gewährt werden

solle, sondern daß vielmehr auch eine Gleichstellung in den staatsbürgerlichen Rechten nothwendig wäre, sowie man auch unter den zu übernehmenden sämmtlichen Bürgerpflichten alle staatsbürgerlichen Pflichten verstanden wissen wollte. (Zöpfl, Staatsrecht II. S. 263.)

Letztere drangen durch, es wurde endgültig beschlossen, als zweiten Absatz des Artikel 16 in die Bundesakte aufzunehmen:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und sichergestellt werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Die verheißene Berathung des hohen Bundestags zu Frankfurt am Main hat, obgleich sie in der Wiener Schlußakte von 1820 noch einmal angekündigt wurde, bis heute noch nicht stattgefunden, — wir müssen uns einstweilen also mit den Schlußworten jenes Artikels trösten. Es darf danach inzwischen, d. h. bis von Bundeswegen etwas Anderes festgesetzt ist, der den Juden von (nicht „in", da viele Regierungen die, theils unter französischer Herrschaft, theils in Folge deren Einwirkung ergangenen, freisinnigen Verfügungen nicht anerkennen wollten) den einzelnen Bundesstaaten eingeräumte Rechtszustand zu ihrem Nachtheile nicht geändert werden. Eine Verschlechterung ihrer Lage gegen den Besitzstand, wie solcher am Tage des Abschlusses der Bundesakte, am 8. Juni 1815, gewesen, ist unstatthaft und kein deutscher Bundesstaat kann in seinen zum Bunde gehörenden Besitzungen ein neues Gesetz einführen, das irgend eins der Rechte aufhebt, die den Juden an jenem Tage zustanden, — mögen diese Rechte bürgerliche oder staatsbürgerliche sein, da man (der Artikel 16 sprach nur von ersteren) damals, wie sich aus den eben angeführten Verhandlungen und aus dem Wortlaute des Edikts von 1812 ergiebt, diese Befugnisse für in jenen enthalten hielt. Die Bundesversammlung ist berufen, darüber zu wachen, daß die in der Bundesakte

für die einzelnen Staaten zur Nachachtung enthaltenen Vorschriften befolgt werden; sie ist daher befugt, gegründete Beschwerden wegen Verletzung eines durch den Artikel 16 begründeten Rechts, wenn auf deshalb zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe erfolgt ist, anzunehmen und die zu deren Erledigung geeigneten Beschlüsse zu fassen, sowie in Vollzug zu setzen. (Weiß, Staatsrecht S. 235 flg. Rudhart, Recht des deutschen Bundes S. 227.)

Für die im preußischen Staate — mit Ausschluß der Provinzen Preußen und Posen, die nicht zum Bunde gehören — lebenden Juden wird hierdurch in den alten Provinzen die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Edikts von 1812 garantirt, so daß die danach zustehenden Rechte nicht geschmälert werden dürfen. Was die neu-, resp. wiedererworbenen Landestheile betrifft, so waren auch hier am Tage des Abschlusses der Bundesakte den Juden ihre Rechte, die sie unter der früheren Herrschaft besessen hatten, „bereits eingeräumt", indem die Besitzergreifungspatente ganz allgemein die vorgefundenen Rechte aller Einwohner bestätigt hatten, — die eben besprochene Aenderung des „in" in „von" kömmt also nicht in Betracht —; auch diese Rechte stehen unter der Garantie des deutschen Bundes. Es konnte, so lange nicht ein für das ganze Deutschland geltendes Gesetz gegeben war, — was nicht geschah, — Nichts in Preußen unternommen werden, wodurch jene Rechte irgendwie beeinträchtigt oder gar hinweggenommen wurden. —

Wir haben somit gesehen, welche zwei Aufgaben der preußischen Regierung bei Regelung der Verhältnisse der Juden gestellt waren; wir wollen nunmehr sehen, auf welche Weise sie sich derselben entledigt hat.

4.

Zunächst also Ausgleichung der widersprechenden Normen, möglichste Vereinfachung in der Gesetzgebung; Reduzirung der vielen Judenordnungen auf wenige, wenn möglich eine!

Welche von allen war die zur Ausdehnung auf den ganzen Staat, ohne daß dadurch der Artikel 16 verletzt worden wäre, geeignetste? Sonder Zweifel das königlich westphälische Dekret von 1808. Dasselbe war die freieste der bestehenden Ordnungen, brachte nicht allein den Juden, für die das Edikt von 1812 erlassen war und denen, die nach gemeinem Rechte lebten, sondern selbst den auf der linken Rheinseite wohnenden, neue Befugnisse; davon abgesehen war aber auch nur dieser eine Weg möglich, um zu einer einheitlichen Behandlung der Juden zu gelangen, da die Uebertragung eines andern Rechts, selbst eines solchen, wie das auf der linken Rheinseite geltende, das die Gleichstellung mit den Christen zwar aussprach, aber unter Beschränkungen, mochten dieselben auch noch so gering sein, auf die Landestheile, die das ehemalige Königreich Westphalen bildeten, ohne gegen die Bundesakte zu verstoßen, nicht möglich war und sonst nie geschehen konnte.

Man that dies nicht; es zeigte sich jetzt ein anderer Weg, der, wollte man mit den Prinzipien des Mittelalters nicht gänzlich brechen, der Lage der Dinge nach ebenfalls ganz angemessen und naturgemäß war, — freilich wurden dann die Verhältnisse der Juden noch immer durch mehrere Gesetze bestimmt, aber es waren doch nur ganz wenige und immer nicht zweiundzwanzig! Es wurde nämlich das Allgemeine Landrecht mit „den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen" den neuen Provinzen — mit Ausnahme der Rheinlande, wo es bei der Gültigkeit des französischen Rechts, und einiger kleineren Landestheile, in denen das gemeine Recht in Kraft blieb — verliehen; zu den Ergänzungen gehört sonder Zweifel, wie dies Niemand bestreiten wird, das Edikt von 1812.

Es war daher vollkommen rechtlich begründet und natürlich, daß man annahm, jenes Edikt sei in den neuen Provinzen miteingeführt und daß demgemäß von den betreffenden Behörden verfügt wurde. Das war auch überall zulässig; nur im Königreich Westphalen mußte die Verfassung des Königs Hieronymus in Kraft bleiben, wenn man nicht den Artikel 16 außer Acht lassen wollte, während es nicht in Betracht kam, daß im Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig der Code Napoléon galt, da dies Territorium nicht zum deutschen Bunde

gehörte, hier also, ohne Rücksichtnahme auf jenen Artikel, dem französischen Rechte derogirt werden konnte.

Nachdem jedoch diese Verleihung des Edikts von 1812 noch 1815 zu Recht bestanden hatte, also unter die Garantie des Bundes gestellt war, wurde man plötzlich andern Sinnes. Alles sollte fortan beim Alten bleiben, zweiundzwanzig Judenordnungen noch ferner im preußischen Staate in Kraft sein!

Es heißt zuerst in einem Cirkular-Reskript des Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817:

„Unter den das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen, welche zufolge u. s. w. mit diesen Gesetzbüchern sogleich in Kraft übergehen werden, sind überall nur solche Verordnungen zu verstehen, die auf das eigentliche Civil- und Kriminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben.

„Die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder die Verwaltung zum Gegenstande haben, können nicht anders, als auf vorgängige besondere Publikation und nach specieller Anweisung der betreffenden Ministerien in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Ländertheilen zur Anwendung gebracht werden."

Von der hier angenommenen Unterscheidung des bürgerlichen und Strafrechts, resp. Prozesses vom öffentlichen Recht hatte man bis dahin in Preußen kein Wort gewußt; diese Ansicht des Herrn Ministers kann durchaus die Neuheit für sich in Anspruch nehmen, nur schade, daß sie im grellsten Widerspruche nicht allein mit der Bundesgesetzgebung, sondern auch mit kurz vorher gemachten Aeußerungen steht. Durch die allgemeine Verleihung eines Gesetzbuchs sollte, wie die betreffenden Einführungsgesetze sagen, „das Band der Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande noch fester geknüpft" werden; es ist klar, daß dies weit mehr noch durch eine gemeinsame öffentliche Verfassung, als durch ein gemeinsames Civilrecht geschieht, welches letztere sogar in dieser Gegenüberstellung kaum in Betracht kömmt. Die Einführung der altpreußischen Gesetze erfolgte ohne irgend eine Distinktion und es ist anerkannte Rechtsregel, daß da, wo das Gesetz nicht unterschei-

det, die Interpretation kein Recht zu unterscheiden habe (Simon, Preuß. Staatsrecht, Einl. S. 37).

Die Anwendung jener Trennung auf die Verhältnisse der Juden, für die sie, — wir werden dies unten zeigen — speziell gemacht zu sein scheint, ließ nicht lange auf sich warten. Es besagt ein anderes Reskript des Ministeriums des Innern, das noch in demselben Jahre, wenige Monate später unter dem 5. September erging:

„Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuakquirirten Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, auch das Edikt vom 11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen werden kann (?!), so ist überall das Prinzip aufgestellt worden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Okkupation angetroffen worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein Anderes einführen werden."

Ein allgemeines Gesetz wird hier freilich in Aussicht gestellt, vorläufig nur ein Provisorium angenommen, allein auch ein solches — mochte es selbst kurz sein — konnte wohl das Festhalten an den alten verworrenen Zuständen nicht rechtfertigen, wenn sich ein Ausweg zeigte, der, außerdem daß der dadurch herbeigeführte Zustand gesetzlich garantirt war, noch so nahe lag, daß das Ministerium die Behörden — die vielen Reskripte desselben Inhalts, wie das eben mitgetheilte, beweisen dies — immer wieder und wieder darauf aufmerksam machen mußte, daß, wenn es sich um die Juden handle, Einheit und Deutlichkeit der Legislation nicht nothwendig oder gar wünschenswerth sei. Was kümmerte es auch die Regierung, ob noch Gesetze Geltung hätten, die vor hundert und zweihundert Jahren erlassen waren unter vollständig anderen Verhältnissen, bei andern Zeitansichten, von anderen Fürsten, die nicht derartig für die Aufklärung und den Volksunterricht in ihren Staaten gesorgt hatten, wie es die meisten preußischen Könige gethan? Was hatte es zu sagen, wenn einzelne Unterbehörden, sei es aus allzugroßem Diensteifer, sei es um ihren Vorgesetzten gefällig zu sein, das noch ein sehr mittelalterliches Gepräge tragende General-Juden-Reglement von 1750 aus dem Staube hervorzogen, während ihm durch die spätern

Gesetze doch oft und ausdrücklich derogirt worden war? Es handelte sich ja eben nur um die Juden.

Der gesunde Menschenverstand nimmt aber sogar vor Ministerialverfügungen nicht Reißaus! Jene Verfügungen fruchteten etwas, aber nicht viel; es häuften sich die Anfragen bei den Verwaltungschefs, wie es denn, bis ein allgemeines Gesetz erlassen, mit den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten der Juden in den neuen Provinzen stände, ob nicht dort, wo das Allgemeine Landrecht gelte, auch das Edikt von 1812 in Kraft wäre. Während an die eine königliche Regierung reskribirt wurde, bat schon wieder die andere um Belehrung und machte ein neues Reskript nothwendig. Freilich, man konnte nicht erwarten, daß untere Behörden denselben politischen Scharfsinn hätten, wie die Herren Minister.

Das war die Lage der Dinge dreizehn Jahre hindurch; da erschien unter dem 8. August 1830 eine königliche Kabinetsordre, die die Verhältnisse definitiv zu ordnen bestimmt war. Wir können nicht umhin, dieselbe wegen ihrer Wichtigkeit mitzutheilen:

„Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen (??), unter anderen im Eingange der durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30. August 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessenungeachtet nach dem Berichte des Staats-Ministerii u. s. w. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen miteingeführt worden sei, so bestimme ich hierdurch ausdrücklich:

„daß das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung eingeführt, nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher

Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind."

Was zunächst die Behauptung der Kabinetsordre betrifft, daß es schon im Jahre 1816 die Intention Sr. Majestät gewesen sei, das Edikt sollte nur für die alten Provinzen gelten, so wagen wir natürlich nicht, daran zu zweifeln; nur müssen wir aufrichtig gestehen, daß bei einem solchen Sinn der Eingang der allegirten Verordnung sehr unklar gefaßt ist und daß aus den einfachen Worten Niemand die eigentliche Absicht des Gesetzgebers, so wie sie 1830 angegeben wurde, herauslesen wird. Jene Verordnung beginnt folgendermaßen:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund u. s. w.:

„Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu akquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben, so erfordern solche, bei Anfertigung des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden gewesene Fälle eine anderweite Bestimmung.

„Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zufolge des Gesetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, sowie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts u. s. w. dahin, daß u. s. w."

Das erste Alinea handelt von den alten Provinzen, — das unterliegt keinem Zweifel; der zweite Absatz spricht einmal allgemein von den Provinzen, wo das Edikt von 1812 gilt, wo es also, wie es ja damals noch die Ansicht der Regierung war, zugleich mit dem Allgemeinen Landrechte (außer im ehemaligen Königreiche Westphalen) eingeführt ist, dann aber von den Landestheilen, denen jenes Gesetzbuch nicht verliehen ist, wo das gemeine Recht gilt, nach dem die Juden gar nicht oder nur kraft specieller Konzession Grundstücke erwerben durften, was künftig geändert werden sollte.

Das ist der eine Punkt, dessen wir Erwähnung thun mußten; der andere ist, daß jene Kabinetsordre nicht gültig erlassen, daher nicht bindend ist, da sie nicht allein gegen das in der Bundesakte aufgestellte Prinzip ergangen, sondern auch ein Gesetz, das in die Personen= und Vermögensverhältnisse einer so großen Anzahl von Unterthanen eingreift, wie dieses, nach preußischem Rechte vor seiner Emanirung erst dem Staatsrathe und sämmtlichen Provinziallandtagen vorgelegt werden mußte, dies aber hier nicht geschehen ist.

Der Staatsrath mußte gehört werden, denn die Verordnung vom 20. März 1817, betreffend die Einführung des Staatsraths, sagt ausdrücklich:

„2) — — Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

„a) Alle Gesetze, Verfassungs= und Verwaltungs=Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs=Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerial=Behörden verfassungsmäßig noch nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen."

Müssen alle Gesetze und Einrichtungen vom Staatsrathe begutachtet werden, und ist klar, daß ein Gesetz, welches bestimmt, inwiefern Jemand Staatsbürger sei, inwieweit er Grundeigenthum erwerben könne u. s. w., eine Verfassungsnorm sei; ist ferner erwiesen, daß die Verwaltung früher andere Grundsätze hatte, als die im Gesetze ausgesprochenen, wie dies bei der hier vorliegenden Frage vor 1817 geschehen; ist auch einleuchtend, daß jene Ministerialreskripte seit diesem Jahre nicht gesetzliche, verfassungsmäßig unzulässige Akte, lediglich administrative Maßnahmen waren, wie dies gezeigt; erhellt auch, daß das vorliegende Gesetz, wie es ja selbst darauf Anspruch macht, eine authentische Interpretation von bestehenden Einrichtungen ist, — so ist wohl mehr als ein Grund vorhanden, daß die fragliche Kabinetsordre dem Staatsrathe vorgelegt werden mußte.

Zwar heißt es in der eben angeführten Verordnung:

„20) Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht selbst zuweisen;" —

Hiermit ist indessen nur gesagt, daß der Staatsrath nicht die Initiative ergreifen könne, daß er warten müsse, bis ihm die Gesetze vom Könige vorgelegt seien, — nicht aber, daß es der Entscheidung des Königs unterliege, ob die Begutachtung eines solchen stattfinden solle oder nicht. In der ersten angeführten Stelle ist gesagt, daß die und die Gesetzentwürfe vorgelegt werden müssen, in der zweiten aber, daß der Staatsrath nicht aus eigener Machtvollkommenheit zur Berathung derselben schreiten könne. Es wäre sonst in der That widersinnig, wenn ein Gesetz vorn den König verpflichtete, bei allen Gesetzen den Staatsrath zu hören, und ihm hinten gestattete, dies nach seinem Belieben zu thun oder zu unterlassen. Nicht allein jedoch sich selbst würde die Verordnung von 1817 bei einer solchen Annahme widersprechen, sondern auch der früheren preußischen Gesetzgebung, aus der sie hervorgegangen.

Es setzt bereits der §. 14 des den Geschäftskreis der Gesetzkommission bestimmenden Patents vom 29. Mai 1781 fest:

„Es soll, wenn auch irgend Jemand von Unseren Ministern oder einer von Unseren Dikasterien wegen Ertheilung neuer oder Abschaffung alter gesetzlicher Verordnungen Unserer Allerhöchsten Person Vortrag zu machen hat, die Gesetzkommission niemals übergangen, sondern jedesmal zuvor mit ihrem Gutachten darüber vernommen und keinem Edikt oder Reskript, welches nicht nach vorheriger Einforderung dieses Gutachtens zu Unserer Allerhöchsten Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden."

Diese Bestimmung ist in den §. 7 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts übergegangen:

„Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen, muß vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden,"

und im §. 9 ebendaselbst sind sogar die Vorgesetzten eines jeden Departe-

ments im Staatsrathe für die Befolgung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

An die Stelle der bei der allgemeinen Stockung der Staatsverwaltung im Jahre 1806 außer Thätigkeit gekommenen Gesetzkommission trat späterhin der Staatsrath, was in der Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 ausdrücklich erklärt wird: Die Abtheilungen des Staatsraths

„erfüllen entweder einzeln oder — zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission.“

Daß es außerdem aber auch die Absicht der Regierung war, dem Staatsrath dieselben Befugnisse zu ertheilen, wie der früheren Gesetzkommission, erhellt aus der Verordnung vom 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie, die als Fundamentalgesetz für die innere Organisation zu betrachten ist. Es besagt dieselbe:

„Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloß:

„1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.“

Endlich geht gleichfalls aus den Worten der Kabinetsordre vom 3. November 1817:

„Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze, gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden,“

und aus der Bestimmung, daß in den Verwaltungsübersichten jedes Ministers für das Staatsministerium vorzutragen sind:

„1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen u. s. w.“

hervor, daß die Wirksamkeit des Staatsraths nach der Verordnung vom 20. März 1817 in derselben Ausdehnung, wie nach den früheren Erlassen, aufgefaßt werden muß.

Auch den Provinzialständen mußte, so gut wie dem Staatsrathe, die fragliche Kabinetsordre vorgelegt werden; das Gesetz

vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung derselben spricht dies folgendermaßen aus:

„III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

„Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

„1) — —, ihnen auch

„2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen."

Auch hier gilt das vorhin Gesagte; die Provinzialstände müssen zwar warten, bis ihnen die Gesetzentwürfe von der Krone vorgelegt werden, letztere hat aber die Verpflichtung, dieselben ihrer Berathung zu unterbreiten.

Die königliche Kabinetsordre von 1830 ist also im Widerspruche mit dem Artikel 16 und nicht verfassungsmäßig erlassen, daher ungültig und nicht bindend. Das Edikt von 1812 gilt nicht allein in den Provinzen, in denen es bei seiner Erlassung publizirt worden, sondern ist auch in den neuen und wiedererworbenen Provinzen als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung eingeführt zu betrachten, — ausgenommen in den zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen (wie oben gezeigt).

Daß die Staatsregierung aber selbst auf jene Unterscheidung des bürgerlichen vom öffentlichen Recht gerade kein großes Gewicht legte, das bewies sie dadurch, daß sie die darin niedergelegten Grundsätze, wenn es sich eben nicht um die Juden handelte, durchaus nicht zur Anwendung brachte und in den wichtigsten Fällen entgegengesetzt verfuhr. So nahm eine Verordnung vom 31. März 1833, um den jurisdiktionslüsternen Rittergutsbesitzern auch etwas zu Liebe zu thun, an, daß in den Landestheilen, die das Königreich Westphalen gebildet, in welchen es nach den Bestimmungen einer Verwaltungsordnung von 1808 schon längst keine Gutsherrschaft, keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr gab, diese Institute durch das Allgemeine Landrecht mit

seinen Ergänzungen dort eingeführt seien! So bemerkte hinsichtlich der Mennoniten ein Reskript des Ministeriums des Inneren vom 28. April 1824, daß die (sie beschränkenden!!) Gesetze hinsichtlich ihrer Fähigkeit, Grundstücke zu erwerben und hinsichtlich ihres Verhältnisses zu dem evangelischen Kirchen-System, in deren Kirchspiele sie wohnen, „als mit dem Landrechte für eingeführt in den neuen Distrikten Westpreußens anerkannt worden sind."

Man kann diesen Scharfsinn wirklich nicht genug bewundern. Handelt es sich um Bedrückung der Dissidenten, so frägt man Nichts nach jener Unterscheidung des bürgerlichen vom öffentlichen Rechte, so sind die Ergänzungen zum Landrechte vollständig miteingeführt, — jene kommen ja dadurch in eine schlechtere Lage; unglücklicherweise für das Ministerium trifft aber gerade bei den Juden das Umgekehrte ein, — die ihre Verhältnisse behandelnde Ergänzung beschränkt nicht, sondern erweitert ihre Rechte, — also ist es sonnenklar und selbstverständlich, daß jene Distinktion, da die Juden möglichst zu unterdrücken sind, hier mit allen ihren Konsequenzen gemacht werden muß. Das nennt man nicht Gesetze verfassungsmäßig anwenden, das heißt, mit den Gesetzen, wie ein Kartenkünstler, die Volte schlagen!

Wären schließlich noch Zweifel daran, daß die Behauptung, das Landrecht sei nur in seinem privatrechtlichen Theile den neuen Provinzen verliehen worden, eine irrige, rechtlich nicht begründete sei, so würde sie ein Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 11. April 1840 zerstreuen, das ein Erkenntniß des Oberlandesgerichtes zu Halberstadt vernichtete, weil dieses eine provinzielle, vorlandrechtliche Verordnung für gültig angenommen, die das öffentliche Recht mit betrifft. Es heißt dort wörtlich (Entscheidungen VI. S. 86): „Sie (die betreffende Verordnung) berührt vielmehr auch das öffentliche Recht, und soweit dies der Fall ist, soweit der Staat und die öffentliche Ordnung allein interessirt, trat das Allgemeine Landrecht bei seiner Publikation sogleich und in allen Provinzen in Wirksamkeit. In der That waren in dieser Beziehung auch keine Privatinteressen oder wohlerworbenen Rechte Einzelner zu berücksichtigen, und es ist daher kein Grund ersichtlich, der den Gesetzgeber hätte abhalten können, den innerhalb jener Sphäre

nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit erlassenen Bestimmungen sofortige und allgemeine Geltung zu geben."

5.

Die Regierung hielt es, wie wir gesehen haben, für angemessen, die zweiundzwanzig Gesetze, welche die Verhältnisse der Juden in den verschiedenen Theilen des preußischen Staates regelten, auch fernerhin bestehen zu lassen. Sie war sogar nicht einmal gesonnen, für die geringste Vereinfachung zu wirken, was der Umstand beweist, daß sie für die Bewohner der linken Rheinseite und des ehemaligen Großherzogthums Berg die Fortdauer der Anwendung des Napoleonischen Dekrets, das einige Beschränkungen hinsichtlich des Handels und der Niederlassung statuirte, 1818, als die zehn Jahre, für die das Gesetz Geltung haben sollte, abgelaufen waren, auf weitere unbestimmte Zeit aussprach, obgleich doch später anerkannt wurde, daß jene Bestimmungen Nichts fruchteten; hätte man jenes Dekret damals aufgehoben, so wären wenigstens einige Landestheile verschmolzen worden, da sonst dort, wie im Königreich Westphalen u. s. w. völlige Gleichstellung mit den Christen galt. Statt dessen ging man im Jahre 1836 daran, noch eine dreiundzwanzigste Judenordnung zu schaffen, und zwar geschah dies für vier Kreise der Provinz Westphalen, in denen das freisinnige Dekret des Königs Hieronymus bestehendes, durch die Bundesakte feierlich garantirtes Recht war, wo aber jetzt die Juden in dem Erwerbe bäuerlicher Grundstücke und dem Handel beschränkt wurden.

Dies führt uns auf den zweiten Punkt, von dem wir oben sprachen. Wie erfüllte die preußische Regierung die Bestimmung des Artikels 16, welcher die Aufrechthaltung der den Bekennern der jüdischen Religion vor 1815 verliehenen Rechte zusicherte?

Wir haben soeben schon Proben von dieser Erfüllung gegeben; wir sehen uns leider genöthigt, noch so viele Proben anzuführen, daß durch sie das Edikt von 1812 und die französischen Gesetze nicht allein fast, sondern überhaupt ganz illusorisch gemacht wurden. Nach und nach, immer allmälig wurde, ohne Rücksicht auf die Bundesakte, ein

Recht nach dem anderen genommen, bis zuletzt nichts mehr zum Nehmen übrig war; gewöhnlich galt in Wirklichkeit gerade das Umgekehrte von dem gesetzlich Feststehenden, z. B. die Juden werden — heißt es im Edikt von 1812 — zu allen Universitätsämtern zugelassen, thatsächlich können sie aber keine Universitätsämter bekleiden; die Juden haben — bestimmt das französische Recht — Zutritt zu allen Staatsämtern, thatsächlich können sie aber keine Staatsämter bekleiden u. s. f.

Auch diese Bestimmungen, die die Bundesakte nicht respektiren, können, sowenig wie die über die beschränkte Geltung des Allgemeinen Landrechts und seiner Ergänzungen in den neuen Provinzen ergangenen, irgendwie Anspruch darauf machen, zu Recht zu bestehen. Die Gesetzgebung des deutschen Bundes steht über der Legislation eines einzelnen Staats; ein partikuläres Gesetz kann unmöglich eine bundesgesetzliche Norm, noch dazu eine so feierlich verbriefte, wie es der Artikel 16 ist, aufheben. Die Regel „das spätere Gesetz derogirt dem früheren" findet hier keine Anwendung, denn es muß die derogirende Rechtsquelle einen Rechtssatz desselben Umfangs hervorzubringen die Kraft haben, wie der aufzuhebende ist, und dies ist hier nicht der Fall.

Die Erlasse, die gegen die Bundesakte verstießen, sind administrative Willkürmaßregeln, nicht Gesetze, sie sind nicht gültig ergangen, deshalb ohne jede bindende Kraft.

Wir gehen jene Bestimmungen der Reihe nach durch:

1) Staatsbürgerrecht und Freizügigkeit.

Die Juden haben nach dem Edikt von 1812 und nach der französischen Gesetzgebung die Staatsbürgereigenschaft und freies Niederlassungsrecht, haben in den anderen Territorien das Indigenat; aber diese Rechte waren nach der Auffassung der Regierung keine solchen in Beziehung auf den ganzen Staat, sondern sie galten nur für die betreffenden Landestheile nach der Begrenzung, sowie sie ursprünglich den preußischen Staat gebildet oder später an Preußen gekommen waren. Es war damit eine gewisse Art von glebae adscriptio eingeführt, — der Jude z. B., der in der Provinz Brandenburg Staatsbürger war, war es nicht auch in der Provinz Sachsen, wenn er dorthin übersiedelte, sondern mußte sich, als wäre er Ausländer, natura-

lisiren und wurde nur Schutzverwandter; er war, wollte er seiner staatsbürgerlichen Rechte nicht verlustig gehen, lediglich auf einen zeitweiligen Aufenthalt beschränkt.

Es steht dies nicht allein nicht im Einklange mit allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien, sondern widerstreitet auch dem Rechte des deutschen Bundes.

In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß der preußische Staat ein einziges organisches Ganze in Beziehung auf seine staatsrechtlichen Verhältnisse ist und nicht aus allerhand Territorien besteht, die, mechanisch aneinandergefügt, unter dem gemeinsamen Titel eines preußischen Staates vereinigt sind. Der preußische Staat als solcher bleibt immer derselbe, mag er einen Länderzuwachs erhalten oder mag er Länderstrecken verlieren, der Staat als Staat besteht und das Staatsbürgerrecht gilt für den ganzen Umfang desselben. Sowenig jemals die Ansicht ausgesprochen wurde, der christliche Staatsbürger in den alten Provinzen sei es nicht auch in den neu- oder wiedererworbenen Territorien, sowenig kann man dies bei den dortigen jüdischen Staatsbürgern annehmen. Sollten denn etwa nur ihnen aus der Vergrößerung des Vaterlandes, zu der sie ebenfalls ihre Opfer gebracht, Nachtheile erwachsen? Ebenso, wie in den alten Provinzen, verhält es sich auch in den neuen; diese Territorien sind w e s e n t l i c h e Theile des preußischen Staats geworden und das Staatsbürgerrecht, das den Bewohnern derselben zusteht, umfaßt somit auch den ganzen Staat. Wie wäre es auch z. B. denkbar, daß der ehedem königlich westphälische Unterthan, nachdem er Bürger eines Landes von mehr als 5000 Quadratmeilen geworden sei, doch trotzdem die bürgerlichen Rechte nur in einer Ausdehnung von 256 Quadratmeilen ausüben könne? — Wollte man die Freizügigkeit nicht gestatten, so konnte dies höchstens hinsichtlich der Uebersiedelung von Territorien, in denen die Juden nach gemeinem Rechte lebten, in solche, wo sie Staatsbürger waren, geschehen; im Uebrigen konnte man sie keinesfalls verwehren.

Diese Uebersiedelung war zudem noch feierlich garantirt; es kommt hier der Artikel 16 nämlich insofern in Betracht, als die Juden sich bereits vor 1815, wie dies die Reskripte vom 10. September und 8. November 1814 besagen, in dem Besitze des Rechts befanden, aus

und in die verschiedenen Territorien, in welchen ihnen das Staatsbürgerrecht zustand, hinüberzuziehen. (Vgl. das Weitere bei v. Rönne und Simon a. a. O. S. 392.)

Die irrige Ansicht der Regierung wurde zuletzt noch in dem Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 §. 13 wiederholt:

„In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthaltes wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.“

2) Staatsämter.

Der §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 lautet:

„Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.“

Daß in dieser Hinsicht Nichts bestimmt wurde, ist natürlich; man interpretirte den vorliegenden Paragraphen sogar so strikt, daß man selbst die einfachsten Gebote der Billigkeit verletzte und Juden, welche den Freiheitskrieg als Freiwillige mitgefochten, der Versprechungen nicht theilhaftig werden ließ, die den freiwillig Theilnehmenden in Betreff einer Versorgung im Staatsdienste gemacht worden waren. (Vgl. das Reskript des Ministeriums des Innern vom 28. November 1826.)

Minder natürlich, wenn auch ebenso zu erwarten, und eine offenbare Nichtachtung des Artikels 16 der Bundesakte, daher ebenfalls ungesetzlich ist es, wenn die Juden auch in den ehemals französisch gewesenen Landestheilen und im früheren Königreiche Westphalen, wo sie den Christen völlig gleichgestellt waren, nicht Zutritt zu Staatsämtern erhielten.

3) Akademische Lehr- und Schulämter.

Der §. 7 des Edikts von 1812 besagt:

„Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.“

Der §. 8 fährt fort:

„Sie können daher akademische Lehr= und Schulämter — —, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Zehn Jahre später, 1822, meldete sich demgemäß ein Jude zur juristischen Privatdoktion an der Universität Berlin; da hielt das Ministerium es für das Beste, lediglich durch eine Bekanntmachung (welche übrigens die Kraft eines Gesetzes nicht einmal besitzt, da die Kabinetsordre, auf die sie sich bezieht, durch die Gesetzsammlung nicht publizirt ist) vom 4. Dezember desselben Jahres den §. 8, insoweit er die vorliegende Materie berührt, und zwar, wie es heißt, „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse" (in Frankreich hieß es vor Zeiten: car tel est notre plaisir!) aufzuheben. Worin diese Mißverhältnisse bestanden, wird nicht gesagt; die Juden wenigstens hatten keine Schuld, sie hatten ihren guten Willen gezeigt, dem Staate nützlich zu sein. Eine andere Regierung hätte ihnen als Belohnung dafür nicht ihr verbrieftes Recht entzogen, sondern sie redlich in ihren Bemühungen unterstützt. Zu bemerken ist übrigens, daß man auch durch eine allerdings etwas weite, aber dennoch sehr naheliegende Interpretation, den §. 8, ohne ihn aufzuheben, hätte umgehen können; man durfte blos der Meinung sein, daß unter dem „sich geschickt gemacht haben" das Geschicktgemachthaben durch die Taufe zu verstehen sei!! In neuester Zeit hätten wir so etwas vielleicht hören müssen!

Auch in den Landestheilen, in denen die französische Gesetzgebung galt, wurden die Juden nicht zu diesen Aemtern zugelassen.

4) Gemeindeämter.

Der §. 8 des Edikts von 1812 führt neben den akademischen Lehr= und Schulämtern auch die Gemeindeämter als solche auf, deren Verwaltung den Bekennern der jüdischen Religion zustehe.

Dies ist ebenfalls theilweise wieder genommen worden; man distinguirte nämlich, ob mit diesen Aemtern eine polizeiliche Gewalt verbunden sei oder nicht, und entzog — wider die Bestimmung der Bundesakte — den Juden das Recht, erstere zu bekleiden. Sie wurden daher nicht zu Schulzenämtern zugelassen, und aus demselben Grunde bestimmte der §. 89 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831:

„Zu den Stellen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen,"

welcher Grundsatz dann auch auf die Städte Anwendung fand, in welchen die Städteordnung von 1808 galt, die, wie bereits mitgetheilt, keine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion kennt.

Auf ähnliche Weise wurde in den ehemals französischen Territorien verfahren. Im Regierungsbezirk Trier, ebenso wie in Wetzlar, konnten die Juden Gemeindeämter nicht bekleiden und der §. 72 der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 schloß sie von den Stellen der Gemeindevorsteher aus. In der Grafschaft Mark und den ehemals königlich westphälischen Landestheilen galt der §. 89 der revidirten Städteordnung, sowie ferner die §§. 53 und 73 der Landgemeindeordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841, welche die Juden zu den Aemtern der Gemeindevorsteher und Gemeindeverordneten für unfähig erklärten. Das Alles, während sie hier de jure den Christen gleichgestellt waren!

5) Grundeigenthum.

Der Erwerb von Grundeigenthum war den Juden bereits im Edikt von 1812 freigegeben und wurde meistens in den alten Provinzen, außer daß Jene nach der Praxis zum Erwerb einer Apotheke für nicht qualifizirt erachtet wurden, nicht beschränkt, nur waren sie ebenso, wie bei der Ausübung des Staatsbürgerrechts und gleichfalls zu Unrecht an die Scholle gebunden, sie durften ihre Besitzfähigkeit nicht in den neuen Territorien geltend machen. Dagegen kamen vier Kreise, die zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört hatten, nämlich Paderborn, Büren, Warburg, Hörter (Regierungsbezirk Minden) gegen die Bestimmung der Bundesakte in eine durchaus exemte Stellung in Folge einer Kabinetsordre vom 20. September 1836, welche festsetzte:

„1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde be-

wirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualifizirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen."

Diese Bestimmung wurde im Jahre 1839 etwas modifizirt.

6) Die mit dem Grundeigenthum verbundenen politischen Rechte.

Es sind dieser Rechte im Ganzen folgende:

a) das mit dem Besitz von Rittergütern verbundene Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit und das damit zusammenhängende Recht der Polizeijurisdiktion, — wir haben hiervon gegenwärtig nur insofern zu sprechen, als letztere Befugniß jetzt noch in Kraft ist;

b) das Recht des Patronats über christliche Kirchen;

c) das mit dem Besitze von Grundeigenthum verbundene Recht der Standschaft.

Alle drei Rechte besaßen die Juden nach dem Edikt von 1812 und alle drei wurden ihnen gegen die Bestimmung der Bundesakte entzogen.

Nach dem Allgemeinen Landrecht hatten die Besitzer gewisser Grundstücke die unter a) und b) angeführten Befugnisse — wegen der Polizeigerichtsbarkeit vgl. Th. 2. Tit. 17. §§. 10 flg. und wegen des Patronats vgl. Th. 2. Tit. 11. §§. 568 flg. —; dasselbe sprach in Betreff der ersteren von dem Erforderniß einer bestimmten Religion gar nicht, rücksichtlich des zweiten verordneten die §§. 582 flg. ebendaselbst, daß Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehörten, das Patronatrecht nicht ausüben könnten, schlossen also damit die Juden aus. Letzterer Bestimmung wurde derogirt und die Verwaltung der (Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie der) Polizeijurisdiktion auch den jüdischen Rittergutsbesitzern gestattet durch den §. 11 des Edikts von 1812, der, ohne eine Ausnahme zu statuiren, festsetzt:

„Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben.“

Wenn Jemand das Recht hat, ein Grundstück ohne jede Einschränkung gleich seinem Vorgänger zu erwerben, also auch zu besitzen, so hat er es natürlich auch in der Art erworben und besitzt es so, daß er dieselben Rechte hat, wie sein Vorgänger; da dieser, wenn er Christ war, jene beiden Befugnisse hatte, so stehen sie auch seinem jüdischen Nachfolger zu, der von ihm das Grundstück erwarb. Zum Ueberfluß sagt noch Th. 1. Tit. 5. §. 83 des Allgemeinen Landrechts:

„Durch die Annahme kann Niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden“;

also umgekehrt: Jedermann kann so viel Rechte erwerben, als ihm der Andere anbietet, insoweit eben dem Angebot nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen; da aber bis zum Jahre 1815 Nichts entgegenstand, daß der Christ dem Juden alle Rechte offerirte, die er besaß, sogar der angeführte §. 11 ausdrücklich sagt, daß er sie alle geben kann, so ist in der That nicht einzusehen, warum die Jurisdiktion und das Patronat rechtlich nicht den Juden zustehen und demgemäß durch die Bundesakte garantirt sein sollten. Bei der retrograden Bewegung, die die Regierung bald darauf einschlug, darf man sich nicht wundern, daß im Jahre 1816 durch eine schon oben bei anderer Gelegenheit angeführte Kabinetsordre befohlen wurde, das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befänden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen solle für die Besitzzeit jüdischer Erwerber gänzlich ruhen, daß auch die Polizeigerichtsbarkeit, obgleich keine besondere Verordnung erfolgte, als den Juden nicht zustehend betrachtet wurde. Beides ist ungültig!

Anders verhält sich die Sache mit dem Punkte c), mit der Standschaft. Diese wurde erst nach Erlaß des Edikts von 1812, nach der Bundesakte eingeführt; die Gesetze wegen Einrichtung der Provinziallandtage datiren aus den Jahren 1823 und 1824, die über die Kreistage und Kommunallandtage ergingen in den Jahren von 1825 bis 1827. Ueberall verlangt man zu der Wählbarkeit und der Berechtigung

zur aktiven Wahl, resp. zu der persönlichen Ausübung des Stimmrechts „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

Aber auch dies ist eine Verletzung des Edikts von 1812 und mittelbar des Artikels 16. Es heißt dort in §. 7:

„Die — Juden — sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen."

Somit sind vollkommen gleiche Rechte verliehen, insofern in den folgenden Paragraphen nichts Anderes enthalten ist; dies ist aber nur der Fall bei den öffentlichen Bedienungen und den Staatsämtern, die der §. 9 gänzlich entzog. Für zukünftige Fälle, wie dies ja leicht hätte geschehen können, wäre es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, in der späteren Legislation keinen Unterschied mehr zwischen Juden und Christen zu machen, ist keine Ausnahmeregel aufgestellt. Das ständische Recht ist aber weder eine öffentliche Bedienung, noch ist es ein Staatsamt. Es ist daher, da es der erweisliche Wille des Königs wenigstens bis zum Tage des Erlasses der Bundesakte war, dieselben Rechte allen Staatsbürgern künftighin zu gewähren, klar, daß in den „gleichen Rechten" des §. 7 die Standschaft mitenthalten sei. Freilich ist sie de facto von den jüdischen Rittergutsbesitzern nie ausgeübt worden.

Noch leichter ist die Beweisführung, daß die Juden auch in den französischen Landestheilen jene drei Rechte, insofern sie daselbst bestehen, haben. Dort sind nämlich die Bekenner der jüdischen Religion ganz allgemein, ohne jede weitere Unterscheidung, den Christen gleichgestellt; sie haben damit auch alle politischen Rechte. Eine Unterscheidung aber zwischen den vor der Bundesakte bereits vorhanden gewesenen und den erst später entstandenen derartigen Rechten zu machen, ist unzulässig; die politischen Rechte bilden so gut, wie der Staatskörper, in gewissem Sinne ein organisches Ganze und sind in ihrer Gesammtheit nicht mechanisch aneinandergereihte einzelne Befugnisse. Diejenigen, denen diese Rechte verliehen werden, können sämmtliche darin enthaltenen Befugnisse ausüben, gleich, ob dieselben vor der Verleihung oder nachher, wie die ständischen, entstanden sind. Die

Kabinetsordre wegen des Patronatrechts ist übrigens für diese Territorien nicht erlassen.

7) Gewerbe- und Handelsfreiheit.

Der §. 11 des Edikts von 1812 besagt:

„Sie können — — — auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben."

Der §. 12 fährt fort:

„Zu der aus dem Staatsbürgerrecht fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel."

Die Juden sind also in den alten Provinzen rücksichtlich des Gewerbe- und Handelsbetriebes den Christen so gleichgestellt, wie es die Bewohner der ehemals französischen Landestheile überhaupt waren. Dennoch blieben in ersterer Hinsicht nach der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §§. 58, 51 flg. noch Beschränkungen für die Geschäfte der Apotheker, Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, Lootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether, derer, die den Feingehalt der edlen Metalle oder die Beschaffenheit von Waaren irgend einer Art feststellen, sowie derjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen u. s. w., außerdem auch für den Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaft.

Es stimmt dies ebensowenig mit dem Artikel 16 überein, wie die Fortsetzung der bereits erwähnten, für vier Kreise des Regierungsbezirks Minden ergangenen Kabinetsordre vom 20. September 1836; dort wird gesagt:

„2) Wenn von Personen bäuerlichen Standes — — Schuldbekenntnisse an Juden — — ausgestellt werden, so findet daraus, ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur insofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind." — —

Wir haben damit die Bestimmungen aufgezählt, die gegen den klaren Wortlaut der Bundesakte ergingen; sie sind, wie bereits gezeigt, ungültig und nicht bindend.

Die Regierung entfernte sich also, statt sich mit ihnen zu befreunden, immer mehr von den Prinzipien des Gesetzes von 1812 und zwar nicht allein bei wichtigen Angelegenheiten, sondern auch in den kleinlichsten Dingen. Es war soweit gekommen, daß man sogar gegen die Namen zu Felde zog. Während in einem Reskripte von 1812 auch die Vertauschung der hebräischen Vornamen mit solchen in deutscher Sprache empfohlen wurde, „da es die löbliche Tendenz verrathe, sich überall der allgemeinen Landessitte anzuschließen, und Alles, was die bisherige Absonderung und den Judäismus sogleich äußerlich verrathe, möglichst fortzuschaffen", war man dreißig Jahre später dahin gekommen, daß die erbetene Umänderung des Vornamens „Mausche" in „Moritz" abgeschlagen wurde. Um der Sache die Krone aufzusetzen, — wurde endlich der Gebrauch der s. g. christlichen Vornamen den Juden ganz untersagt, worunter nach einer späteren Erklärung, als sich bei der Durchführung wunderbarer Weise zeigte, daß kein Mensch wußte, welcher Vorname christlich und welcher nichtchristlich sei, diejenigen verstanden sein sollten, welche sich auf eigenthümliche Dogmen der christlichen Kirche bezögen oder von dem Namen des Erlösers abgeleitet oder damit zusammengesetzt wären. Das betreffende französische Gesetz, das in den Rheinlanden galt, hatte in richtigerer Würdigung der Sache im Gegentheil verboten, die Namen aus dem alten Testamente zu wählen.

Daß die Juden in Preußen sich nicht an den deutschen Bund wandten und ihn um Hülfe anflehten, daraus darf Niemand auf das Zufriedensein mit jenen Maßnahmen schließen nach der Regel: „qui tacet, consentire videtur," noch weniger darf Jemand dies Wunder nehmen; man hatte gesehen, wie der hohe Bundestag sich mit den Angelegenheiten der Bekenner der jüdischen Religion zu befassen gewillt war, als die Petitionen aus Frankfurt am Main und Bremen an ihn gelangt waren. (v. Struve, öffentl. Recht des deutschen Bundes II. S. 115 flg.) Es handelte sich hier auch gewissermaßen um das der

Bundesversammlung so liebe Sichbeschäftigen mit „Aufschwung unterdrückenden Maßregeln"; nur hatte man hier nicht positiv einzugreifen, sondern vielmehr umgekehrt lediglich keine Hülfe zu gewähren und die Sache möglichst zu verschleppen. Beides that man denn auch in den beiden genannten Fällen so redlich, daß nothwendig allen Anderen die Lust zum Petitioniren vergehen mußte.

6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden wurden nicht vereinfacht, im Gegentheil vermehrt, der Artikel 16 der Bundesakte als nicht zu Kraft bestehend angesehen und ohne Scheu gegen ihn gesündigt; auf diese Weise glaubte das Gouvernement seine Schuldigkeit zu thun.

Der Zustand wurde zuletzt der Art, daß bei seinem Fortbestehen — das erkannte endlich die Verwaltung selbst an — die Verwirrung endlos werden mußte; jedoch meinte man nicht, daß dazu irgendwie die Verletzung des Artikels 16 beitrage, denn die große Anzahl von Reskripten, die hierauf abzielten, gefielen der Regierung nur allzugut, — daran, vorerst diese Verfügungen fortzuschaffen und das alte klare Recht wiederherzustellen, wurde nicht im Mindesten gedacht — sondern jenes Resultat sollte e i n z i g die Folge der vielen bestehenden Judenordnungen sein.

Dem mußte abgeholfen werden. Es wurde das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 erlassen, in dessen Eingang es heißt:

„Wir u. s. w. u. s. w. Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, u. s. w."

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Entstehung dieses Gesetzes näher zu behandeln, wir beabsichtigen auch nicht, zu untersuchen, einer wie strengen Revision die zu Recht bestehenden Vorschrif-

ten unterworfen wurden, wir wollen nur daran erinnern, daß die Regierung dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegte, den wir nicht besser charakterisiren zu können meinen, als mit den Worten eines Abgeordneten aus Brandenburg: „er erneuerte den früheren Druck gegen die Juden, setzte die Scheidung zwischen Christen und Juden auf ewige Zeiten fort und entzog den Juden Rechte, die sie nach der früheren Gesetzgebung bereits gehabt hatten.“

Die Verhandlungen ergaben, daß die Kurien, vornehmlich die der drei Stände, fast durchweg nicht mit den Ansichten des Ministeriums, das den Geist der neueren Zeit nicht erkannte, übereinstimmten; sie sprachen sich namentlich u. A. ganz entschieden gegen jene Paragraphen aus, die durch Bildung von allgemeinen Judenschaften zu politischen Zwecken die mittelalterlichen Ghettos in modernisirter Gestalt im preußischen Staate wiedereinzuführen beabsichtigten. Die Regierung ließ sie auch fallen, behielt sie lediglich als Synagogen-Vereine für die Kultus-Angelegenheiten bei, richtete sich auch in einigen anderen Punkten nach den Beschlüssen der Stände, aber selbst mit diesen Modifikationen verstieß noch das Gesetz in seinen Hauptbestimmungen beinahe überall gegen die Bundesakte. Gleich der §. 1 bestimmte — in den „bürgerlichen Rechten“ sind wieder die staatsbürgerlichen, wie bei dem Edikt von 1812 und dem Artikel 16 mitenthalten —:

„Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.“

Wie wir oben gezeigt haben, war allein die für die ganze Monarchie einzig mögliche Bestimmung, welche mit dem feierlich verbrieften Rechte übereinstimmte, die des Artikels 10 der westphälischen Konstitution von 1807: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten für alle Unterthanen! Dagegen hier waren die Ausnahmebestimmungen die Hauptsache, und zwar gab es merkwürdiger Weise solche Exzeptionen nirgends bei den Pflichten, nur bei den Rechten, so daß das Verhältniß dieser beiden zu einander ungefähr das von Theilhabern an einer Löwengesellschaft war.

Doch man wendet uns vielleicht ein, wir seien ungerecht, oder gar für erwiesene Wohlthaten undankbar, es hätte ja das Gesetz von 1847 den Juden auch neue Befugnisse gebracht. Das ist wahr, es wurde in einzelnen Fällen sogar mehr verliehen, als nach der Bundesakte nöthig war. Nur müssen wir zur Erklärung dieser höchst merkwürdigen Thatsache anführen, daß einerseits jene Wohlthaten, mochten sie das auch, wie die Einführung der Civilehe, an sich sein, als solche von der Regierung durchaus nicht betrachtet, und daß sie andererseits nur dadurch veranlaßt wurden, daß man sonst keine Einheit in die Legislation hätte bringen können, — außerdem hatten sie nicht viel zu bedeuten. Es sind deren im Ganzen ein halbes Dutzend:

1) Die Civilehe, die bereits allgemein in den Rheinlanden und sonst auch für die Dissidenten bestand, fand auf die Juden Anwendung.

2) Für die auf der linken Rheinseite Wohnenden wurde das Napoleonische Dekret von 1808 aufgehoben.

3) Den Juden, die unter der Herrschaft des Edikts von 1812 und des gemeinen Rechts lebten, wurden sogar auch Staatsämter, freilich etwas sehr en miniature, verliehen, und

4) für sie durch § 7 des Gesetzes die alten Beschränkungen in Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit bei Civil- wie Kriminalsachen aufgehoben.

5) Der Erwerb des Grundeigenthums wurde für alle Landestheile, also nicht allein, wo dies schon dem Rechte nach der Fall war, sondern auch dort, wo überhaupt das gemeine deutsche Recht gilt, freigegeben und die für den Hausirhandel der Juden bestehenden Beschränkungen aufgehoben.

6) Die Freizügigkeit, die bis dahin thatsächlich entzogen war, wurde ganz allgemein hergestellt.

Das ist Alles! Sonst nur Anordnungen, die nicht im Einklange mit der Bundesgesetzgebung stehen, und welche die Verfügungen, die bis dahin zur Abänderung des vor 1815 gewesenen Rechtszustandes ergangen waren, noch einmal gesetzlich fixirten! Diese Bestimmungen

haben keine bindende Kraft; es sind ihrer im Einzelnen folgende:

1) Staatsämter.

Der §. 2 des Gesetzes von 1847 bestimmt in Absatz 1 und 2:

„Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte — — kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübüng einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

„Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen."

Zwar war dies mehr, als das Edikt von 1812 geboten hatte, obgleich auch für diese Territorien die Freigebung sämmtlicher Staatsämter erwartet wurde, aber in den französischen Landestheilen konnten die Juden alle Aemter bekleiden, da sie den Christen vollkommen gleichgestellt waren, und durften darin, weil dies bereits vor 1815 von der preußischen Regierung anerkannt worden war, nicht beschränkt werden. Der Absatz 2 versteht sich übrigens wohl von selbst; es sind die Aemter desselben auch nicht in den „allen" begriffen, denn sowenig z. B. ein Christ, der doch gewiß Zutritt zu allen Aemtern hat, als Rabbiner fungiren kann, sowenig dürfte ein Jude Anspruch darauf machen können, Pfarrer zu werden.

2) Akademische Lehr- und Schulämter.

Der §. 2 des Gesetzes von 1847 fährt im Absatz 3 fort:

„An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen."

Das Edikt von 1812 und die französische Gesetzgebung hatten bekanntlich solche engherzige Bedingungen nicht gestellt, sondern alle (natürlich mit Ausnahme derer in der christlich-theologischen Fakultät) Universitätsämter freigegeben. Will man selbst nicht behaupten, wozu wohl hier genügende Veranlassung sein dürfte, wenn auch sonst „Willkür Landrecht bricht", daß dadurch den Statuten der Universitäten, welche für die bei ihnen Anzustellenden den christlichen Glauben verlangen, — es fordern das die Grundgesetze sämmtlicher Hochschulen des preußischen Staats, mit Ausnahme der in diesem Jahrhundert entstandenen, nämlich derer von Berlin (gegründet 1809), wo die Religion gar nicht erwähnt wird, und von Bonn (gegründet 1818), wo nur die Anstellung von Katholiken neben Protestanten, über die Ausschließung von Juden aber Nichts bestimmt ist, — derogirt sei, so ist doch hervorzuheben, daß jene Statuten sämmtlich, mit Ausnahme derer von Königsberg (gegründet 1543), welche jedoch ebenfalls ausdrücklich verlangen, daß der Dozent schwören soll: ego juro, me amplecturum veram ac puram evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia Dei catholica profiteatur (Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Lehre des Evangeliums annehmen werde, welche in einem Geiste und einem Sinne die **katholische** Kirche bekennt), — noch vor der Reformation abgefaßt sind (Greifswald, gegründet 1455; Halle-Wittenberg, 1502; Breslau-Frankfurt, 1505), also sämmtlich unter dem „christlichen Glauben" die katholische Religion verstanden und nur die Bekenner dieses Glaubens zu einem Lehramte für qualifizirt erachteten. Daran hielt man sich natürlich später nicht gebunden, man betrachtete den zu leistenden Eid als reine Formel und die Regierung empfand durchaus keine Gewissensbisse, wenn sie einen protestantischen Dozenten schwören ließ, daß er die Sätze der katholischen Kirche annehmen wolle; das Gewissen erwachte erst, als den Juden zu ihrem Rechte verholfen werden sollte und für sie mußten die Statuten trotz alledem und alledem noch in Kraft sein. Jene Vorschriften und Schwurformeln sind vielmehr seit Einführung der protestantischen Lehre in den betreffenden Landestheilen veraltet und ist die Anwendung derselben, dem strengen Wortlaut nach, unzu-

lässig. Diese Einschränkung des Gesetzes von 1847 bedeutet also nicht viel.

Eine größere Verletzung des de jure bestehenden Rechts liegt darin, daß die Juden auf bestimmte Fächer beschränkt wurden. Sie sollen nur in der medizinischen, sowie für einzelne Disziplinen der philosophischen Fakultät (ausgenommen sind die geschichtlichen, philosophischen und staatswissenschaftlichen Fächer) angestellt werden können. Die juristische Fakultät ist ihnen gänzlich verschlossen, „da man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familienverhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechts aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwickelung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staates für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, da man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den Staats- und Familienverhältnissen, bei welchen christliche Lebensanschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben werde, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne.“ (Worte des Regierungskommissars, Stenogr. Ber. IV. S. 1876.) Wie die Grundlage der juristischen Disziplinen die christliche Religion sei, ist nicht recht einzusehen; die römischen Rechtslehrer wenigstens, auf die unsere Jurisprudenz immer wieder und wieder zurückgeht, waren und wollten nichts Anderes sein, als Heiden, ja die Meisten derselben verleugneten ihre „christliche Lebensanschauung“ soweit, daß sie kein Bedenken trugen, die Christen zu verfolgen. Auch würde sich der heutige Staat wohl ganz gehörig bedanken, wenn sein Gesetzgeber, der etwa seine Studien bei einem Dozenten mit richtiger „christlicher Lebensanschauung“ gemacht, statt eines Strafgesetzbuchs die zehn Gebote als geltendes Recht einführen oder als Strafe das Recht der Talion (Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn) zur Anwendung bringen oder den Ehebruch, wie Christus, bestrafen wollte. Davon abgesehen wollte man aber noch einen reelleren Grund für die Ausschließung haben; man behauptete, die Juden könnten nicht Doktoren beider Rechte (sowohl

des bürgerlichen, als des Kirchenrechtes) werden, da die Kreirung eines Doktors nur des bürgerlichen Rechts nicht möglich, für einen Doktor des Kirchenrechts aber nicht das Wissen, wie dies sonst gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, die Hauptsache sei, sondern es allein auf den christlichen Glauben ankomme. Wir hätten zur Widerlegung dieser Ansicht lediglich nöthig, anzuführen, daß die meisten deutschen Universitäten, ausgenommen die preußischen, schon längst ungescheut Juden zu Doctores juris utriusque promovirten. Indessen dürfte ein Hinweis auf den Ursprung jener Würde noch mehr zeigen, wie grundlos und unhaltbar die Meinung des Gouvernements war, indem die kirchenrechtliche Hälfte des Titels jetzt nicht mehr dieselbe Bedeutung hat, wie bei ihrer Entstehung. „Doktor" bezeichnete ursprünglich, d. h. im zwölften Jahrhundert, auf den italienischen Universitäten einen Lehrer, aber keine durch Verleihung erworbene Würde, da man dergleichen gar nicht kannte; diese Lehrer lasen über das Justinianische Corpus Juris Civilis und hießen darum doctores juris civilis, Lehrer des bürgerlichen Rechts. Als bald darauf auch die Päbste eine Sammlung der von ihnen erlassenen Gesetze veranstalteten und als Corpus Juris Canonici publizirten, war es natürlich, daß sich auch die Wissenschaft desselben bemächtigte; die Männer, die über dasselbe vortrugen, wurden doctores juris canonici, Lehrer des Kirchenrechts, genannt. Im Laufe der Zeit wurde dann die ursprüngliche Bezeichnung des Verwalters eines Lehramtes ein bloßer Titel, der, nachdem eine bestimmte Prüfung stattgehabt, von der Universität verliehen wurde. Viele wurden noch immer zu Doktoren eines Rechtes promovirt, die Meisten zogen es vor, Doktoren beider Rechte zu werden, bis Letzteres die allgemeine Uebung wurde. „Beider Rechte" heißt hier aber soviel, als „aller Rechte", da das geltende Recht damals nur in jenen beiden Gesetzbüchern enthalten war und an diese bei der Benennung nur gedacht wurde und gedacht werden konnte. Der Name der Würde blieb in dieser Weise auch später bestehen, obgleich sich die ganze Lehrweise auf den Universitäten änderte; den Kathedervorträgen wurde jetzt weder das eine, noch das andere Corpus juris unmittelbar zu Grunde gelegt, man schuf vielmehr durch Trennung des dort angehäuften Rechtsstoffes, der noch durch die später entstandenen Normen einen Zuwachs erhalten hatte, verschiedene Dis-

ziplinen, so bürgerliches Recht, Strafrecht, Prozeß, Staatsrecht, und nur als eine der untergeordneteren fungirte das Kirchenrecht. Dem analog erstreckte sich die Prüfung auch nicht mehr lediglich auf die Interpretation der beiden Gesetzbücher oder nur auf das in ihnen Enthaltene, sondern auch hier wurde stets nach den verschiedenen Lehrfächern geschieden, deren ungefähr funfzehn sein mögen. Es giebt also nicht mehr zwei Rechte, sondern beinahe achtmal soviel; der Doktor von zwei Rechten ist es heute in der That von funfzehn. Von jeder einzelnen Disziplin könnte aber nur dann das Doktorat ertheilt werden, wenn, wie dies im Mittelalter der Fall war, auch nur in dieser allein geprüft wird; da dies nicht geschehen würde, so ist — darin pflichten wir der Regierung vollkommen bei — ein Doctor juris civilis ein Unding, so gut wie es einen Doctor juris criminalis oder einen Doctor juris publici nicht giebt. Das Kirchenrecht hat aber andererseits nicht mehr dieselbe Wichtigkeit, wie früher, außerdem hängt es gegenwärtig durchaus nicht, wie ehedem, mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse zusammen, namentlich nicht so, daß es hier nur auf die „Religion", gar nicht auf das „Wissen" ankäme. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, daß auf den meisten preußischen Universitäten ein protestantischer Dozent katholisches Kirchenrecht vorträgt, obgleich er doch unmöglich, mag er den Gegenstand auch noch so gut, besser vielleicht als mancher katholische Professor „kennen", an das Dogma der anderen Kirche „glauben" kann, „glauben" soll; ebenso umgekehrt bei einem katholischen Dozenten, der protestantisches Kirchenrecht lehrt. Sobald bei Bekennern der christlichen Religion nicht der Glaube, sondern das Wissen die Hauptsache ist, so muß dies auch nach allgemeinen Rechtsprinzipien der Fall bei Juden sein, wenn man dieselben nicht auch hier wieder in eine eremte Stellung hineinzwängen will. Es steht dem Nichts entgegen, daß die Juden den juristischen Doktorgrad erwerben.

Die Ausschließung von dem akademischen Senate, dem Amte eines Dekans und Rektors involvirt für die Landestheile, in denen französisches Recht gilt, ganz gewiß, — ebenso aber auch für die Territorien des Edikts von 1812 eine Verletzung des Artikels 16, da

jenes Edikt ganz allgemein, ohne irgend welche Ausnahme zu machen, die Verwaltung aller akademischen Aemter den Juden erlaubte, jene Würden aber den ordentlichen Professoren, was Juden werden können, ohne Weiteres zustehen, sobald sie dazu gewählt sind; die Regierung hat nur in dem einzelnen konkreten Falle das Recht der Nichtbestätigung, kann also dadurch wohl die Wahl annulliren, darf aber die Ausschließung nicht allgemein in einem Gesetze aussprechen. —

Rücksichtlich der Schulämter bestimmt das Gesetz von 1847 im §. 2 Absatz 4:

„An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt."

Das ist ebenfalls ungesetzlich, da es gegen den Artikel 16 verstößt.

3) Gemeindeämter.

Im §. 2 des Gesetzes von 1847 Absatz 1 und 2 werden für die Kommunalämter ganz dieselben Bestimmungen getroffen, wie für die Staatsämter. Auch dies ist wider die Bundesgesetzgebung insofern, als nach dem Edikt von 1812 und der französischen Gesetzgebung diese Aemter sämmtlich von Juden bekleidet werden durften.

4) Die mit dem Grundeigenthum verbundenen politischen Rechte.

Es bestimmt hierüber der §. 3 des Gesetzes von 1847:

„Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

„Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom

30. August 1816) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

„Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

„Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden."

Die Entziehung der Standschaft, die Untersagung der persönlichen Ausübung der Jurisdiktion und des Patronatrechts involvirt für die Landestheile, in denen das Edikt von 1812 und die französischen Gesetze galten, eine Verletzung des Artikels 16; es ist das oben bereits gezeigt worden.

5) Gewerbefreiheit.

Der §. 4 des Gesetzes von 1847 lautet im Alinea 2:

„Auch wird der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe (vgl. oben) den Juden fortan freigegeben, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist."

Der Schlußsatz ist ein Rückschritt im Vergleich mit den §§. 11 flg. des Edikts von 1812, die ganz allgemein von „Gewerbefreiheit" sprechen, und im Vergleich mit der französischen Gesetzgebung.

6) Abgaben.

Der §. 14 des Edikts von 1812 besagt:

„Mit besonderen Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.“

Es liegt darin nicht allein das Verbot der Kreirung neuer, sondern auch die Bestimmung der Aufhebung früherer Abgaben und wurde demgemäß auch von den Behörden verfahren. Wir haben gezeigt, daß jenes Edikt in den Landestheilen, wo später wegen der entgegengesetzten Ansicht der Regierung nur noch die Juden nach gemeinem Rechte lebten (z. B. in Sachsen, Herzogthum Westphalen), als mit dem Allgemeinen Landrecht eingeführt zu betrachten sei. Nach richtiger Meinung ist es daher hier eine Verletzung des Artikels 16, wenn es im §. 23 Alinea 2 des Gesetzes von 1847 heißt, da die Abgaben nicht allein theilweise, sondern schon sämmtlich aufgehoben waren:

„Die an die Staatskasse von den Juden, als solchen, zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute u. s. w. behält es vorläufig sein Bewenden.“ — —

Alle diese gegen die Bundesakte ergangenen Bestimmungen sind ungültig.

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Kurie der drei Stände, davon ausgehend, „daß die Ehe zwischen Juden und Christen als das geeignetste Mittel erscheine, eine Vermischung derselben herbeizuführen und die Stammesabsonderung, welche so oft noch Gegenstand der Klage sei, zu beseitigen,“ in ihrem Gutachten den Antrag stellte, die Zulässigkeit einer solchen Ehe auszusprechen, die Regierung dem jedoch nicht willfahrte. Es dürfte hierbei die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß schon an und für sich, nach dem Code Napoléon der Ehe zwischen Juden und Christen Nichts entgegensteht und daß ebenso nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 36:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden," —

die Eingehung einer derartigen Ehe nicht verboten ist, sobald sich der jüdische Theil der christlichen Trauungsceremonie unterwirft; daß er aber daran durch seine Religion keineswegs gehindert sei, weist Robe im Centralbl. für preuß. Juristen 1837 S. 1162 flg. nach. (Vgl. über die Entstehung jenes Paragraphen des preußischen Gesetzbuchs v. Rönne und Simon, a. a. O. S. 463. S. auch Dezius, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen S. 39 flg.)

7.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1847 gelten, wie wir gezeigt haben, nur theilweise, nämlich nur insofern, als sie nicht mit dem im Artikel 16 aufgestellten Prinzip im Widerspruch sind, in den Territorien des Allgemeinen Landrechts; dasselbe ist aber vollständig in Kraft in denjenigen Landestheilen, deren Einwohner überhaupt nach gemeinem Rechte lebten, da es diesen mehr Rechte verlieh, als worauf sie nach der Bundesakte Anspruch machen konnten, es hat ebenso Geltung in den beiden nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, Preußen und Posen, weil hier der Anwendung der Regel: „Das spätere Gesetz derogirt dem früheren" keine höhere Anordnung, wie sie für die übrigen Gebiete die Bundesakte enthielt, entgegensteht, wenn auch die Regierung immer moralisch gebunden war, die Einwohner der letztern Provinz und der neu-, resp. wiedererworbenen Landestheile der ersteren (in denen die Juden mit den Christen gleiche Rechte gehabt hatten) durch spätere Gesetze nicht schlechter zu stellen, als in welcher Lage sie sich bei der Besitzergreifung befunden hatten, da die betreffenden Okkupationspatente ganz allgemein die vorgefundenen Rechte aller Einwohner bestätigt und ihre Aufrechthaltung zugesichert hatten.

Wegen Nichterfüllung von Gewissenspflichten läßt sich schwer rechten; wir beschränken uns lediglich auf eine kurze Darstellung des Rechtszustandes im Großherzogthum Posen, dessen jüdische Bewohner im Jahre 1847 noch nicht für reif erklärt wurden, der wenigen Rechte theilhaftig werden zu können, die den Uebrigen zustehen sollten, obgleich der betreffende Provinziallandtag, der doch am besten den Zustand der Provinz kennen mußte, im Jahre 1845 einstimmig gebeten hatte, „Se. Majestät wolle das Gesetz von 1812 nach Beseitigung aller späteren Zusätze für den ganzen Staat in Anwendung bringen lassen", obgleich die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags mit überwiegender Majorität an Se. Majestät die Bitte gerichtet hatte, „die Bestimmungen des Gesetzentwurfs", wie solche für die übrigen Provinzen galten, „auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen".

Die Ausnahmebestimmungen wurden erlassen und enthalten dieselben — sie stehen im Abschnitt 2 des Gesetzes von 1847 — wesentlich Folgendes:

Die bisherige Unterscheidung in naturalisirte und nicht-naturalisirte Juden, wie sie bereits durch ein Gesetz von 1833 statuirt war, wird auch ferner beibehalten. Es wurden also die dortigen Juden nicht einmal sämmtlich Staatsbürger, wie das seiner Zeit das Edikt von 1812 angeordnet hatte, während man doch nicht wird behaupten wollen, daß die Bekenner der jüdischen Religion in Posen 1847 auf einer niedrigeren Stufe der Bildung standen, als die Juden in den alten Provinzen 1812, und Letztere hatten das Edikt vollständig, vielleicht besser, als die Regierung in späteren Jahren gewünscht hätte, zu ertragen vermocht.

Es besagt dann weiter der §. 25:

„Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

„1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;

„2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;

„3) die Fähigkeit, „sich bei Führung der Handelsbücher entweder der deutschen oder der polnischen Sprache und deutscher

oder lateinischer Schriftzüge bedienen zu können u. s. w." Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

„Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

„1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder

„2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder

„3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder

„4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr.; oder

„5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder

„6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungs-Atteste erhalten; oder

„7) durch patriotische Handlungen (?) ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder

„8) aus andern Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich

„9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden."

Während die Erlangung der Naturalisation auf diese Weise schon an erschwerende Bedingungen geknüpft ist, kann sie nach §. 30 sogar in gewissen Fällen wieder entzogen werden. Sonst, nämlich bis auf die Gefahr, aller ihrer Rechte eines Tages verlustig zu gehen, sind die naturalisirten Juden und deren eheliche Descendenz aller im Gesetze von 1847 (Abschnitt 1) für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen theilhaftig.

Dagegen sind die nicht naturalisirten Juden folgendermaaßen beschränkt:

„1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, ingleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.

„2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.

„3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen.

„4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besondern Gutachtens der Orts-Polizeibehörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

„5) Aus Darlehnsgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.

„6) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

„7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich (!).

„8) Nichtnaturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre (!) nicht anders, als auf Grund einer besondern, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober-Präsidenten ertheilt werden.“

Inwiefern derartige exzeptionelle Maaßregeln damals gerechtfertigt waren, inwiefern sich von ihnen eine nützliche Wirkung erwarten

ließ, inwiefern es überhaupt in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts zweckmäßig sein dürfte, Beschränkungen, die das Mittelalter erfunden hatte, noch einmal gesetzlich zu statuiren, — das zu erörtern haben wir heute nicht mehr nöthig; die Weltgeschichte hat bereits gerichtet, schneller als zu erwarten war!

Immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß die preußische Regierung gerade die jüdischen Bewohner der Provinz Posen mit exzeptionellen Maaßregeln beschenkte, welche als Unterthanen des Königs von Polen sich der freisinnigsten Gesetze zu erfreuen hatten, die dann später durch die französische Gesetzgebung den Christen vollkommen gleichgestellt und es dem Rechte nach, wenn man das Edikt von 1812 nicht als mit dem Allgemeinen Landrecht dort eingeführt betrachten will, auch in den ersten Jahren der preußischen Herrschaft geblieben waren. Sie wurden jetzt wieder in verschiedene Klassen nach der Weise vergangener Jahrhunderte getheilt, waren in jeder freien Bewegung gehemmt und mußten glücklich sein, daß man ihnen überhaupt zu existiren erlaubte! — —

Wir haben schließlich das Fazit aus diesen Erörterungen zu ziehen.

Die rechtliche Stellung der Juden in Preußen vor der Emanation der Verfassungsurkunde war folgende:

I.

Die Juden sind den Christen in jeder Hinsicht vollkommen gleichgestellt, in den Landestheilen,

1) die ehemals zum französischen Kaiserreich gehört hatten; das sind in der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Trier und Aachen, im Regierungsbezirke Koblenz die linke Rheinseite, also die Kreise Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler und Adenau, im Regierungsbezirke Köln ebenfalls das linke Rheinufer, also die Kreise Köln, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach, im Regierungsbezirke Düsseldorf auf dem

linken Rheinufer die Kreise Krefeld, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Kleve und auf dem rechten Rheinufer der Kreis Rees; in der Provinz Westphalen die im Regierungsbezirke Münster belegenen Kreise Steinfurt, Ahaus, Borken, Teklenburg, zum Theil Münster, Kösfeld, Warendorf, Lüdinghausen; —

2) die das Großherzogthum Berg gebildet hatten; das sind in der Rheinprovinz im Regierungsbezirke Koblenz die Sammtgemeinde Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, im Regierungsbezirke Köln die Kreise Mühlheim, Siegburg, Uekerath, Homburg, Gummersbach, Waldbröl, im Regierungsbezirke Düsseldorf die Kreise Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep; in der Provinz Westphalen im Regierungsbezirke Münster die Kreise Beckum, Recklinghausen, zum Theil Münster, Kösfeld, Warendorf, Lüdinghausen, im Regierungsbezirke Arnsberg die Grafschaft Mark mit Dortmund oder die Kreise Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Olpe, Soest und Fürstenthum Siegen, im Regierungsbezirke Minden die Herrschaft Rheda im Kreise Wiedenbrück; —

[Das rücksichtlich der Freizügigkeit und des Handels Beschränkungen enthaltende Napoleonische Dekret von 1808 ist in beiden Territorien durch das Gesetz von 1847 aufgehoben worden.]

3) die zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört hatten; das sind in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Westphalen der auf dem linken Ufer der Elbe gelegene Theil der Altmark und der Provinz Magdeburg, das Gebiet von Halle, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, die Grafschaft Mansfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, die Grafschaft Stollberg-Wernigerode, Corvei, das Bisthum Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaft Rietberg, Kaumtz; —

4) in der ehemals freien Reichsstadt Wetzlar und ihrem Gebiet.

II.

[Der erste Abschnitt des Gesetzes von 1847 gilt in folgenden Territorien:

1) der Provinz Preußen,

2) denjenigen Gebieten, wo das gemeine Recht in Kraft ist, also

a) in dem Regierungsbezirk Stralsund,

b) in dem Gerichtsbezirk des Justizsenats Koblenz (der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks Koblenz) mit Ausnahme von Wetzlar.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes von 1847 gilt in der Provinz Posen.]

III.

Für alle übrigen Landestheile (in denen das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung eingeführt ist) bestehen folgende Bestimmungen:

1.

Die Juden sind für Inländer und preußische Staatsbürger zu achten; sie genießen, insofern im Folgenden nichts Abweichendes enthalten ist, gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte mit den Christen, sind aber dafür auch gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnortes obliegenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie die anderen Staatsbürger zu tragen, daher auch der Militärkonskription unterworfen.

Vgl. Edikt von 1812 §§. 1. 7. 15. 16. Gesetz von 1847 §. 1.

2.

Die Juden sind zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich dieselben entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnortes üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und

deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung dieser Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Thalern oder sechswöchentliches Gefängniß.

Gleichlautend mit Gesetz von 1847 §§. 5. 6.

3.

Der Umzug in andere Landestheile ist den Juden ohne Weiteres gestattet; sie haben die unbeschränkte Freiheit, in jeder Provinz ihren Aufenthalt zu nehmen.

Es steht ihnen auch frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

Vgl. die ministerielle Denkschrift zu dem dem Vereinigten Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe (Stenogr. Ber. I. S. 247 flg.). Absatz 2 ist gleichlautend mit Edikt von 1812 §. 10.

4.

Sie können akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Was insbesondere die Zulassung der Juden zu Universitätsämtern betrifft, so findet diese auf allen preußischen Hochschulen für alle Lehrfächer statt und sind sie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors nicht ausgeschlossen; die Würde eines Doktors beider Rechte können sie erlangen.

Absatz 1 ist gleichlautend mit Edikt von 1812 §. 8. Sonst vgl. Gesetz von 1847 §. 2.

5.

[Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.]

Gleichlautend mit Gesetz von 1847 §. 2. Alinea 1. 2.

6.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den Bekennern der christlichen Religion, erwerben, auch können sie die mit dem Grundeigenthum verbundenen politischen Rechte, insbesondere die Standschaft, (die Patrimonialgerichtsbarkeit und) die Polizeijurisdiktion, sowie das Patronatrecht ausüben.

Der Anfang ist gleichlautend mit Edikt von 1812 §. 11. Für das Uebrige vgl. Gesetz von 1847 §. 3.

7.

Es steht den Juden frei, alle auch den Christen erlaubten Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu treiben. Dasselbe gilt vom Handel.

Gleichlautend mit Edikt von 1812 §§. 11. 12. Vgl. Gesetz von 1847 §. 4.

8.

Mit besonderen Abgaben dürfen die inländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

Gleichlautend mit Edikt von 1812 §. 14. Vgl. Gesetz von 1847 §. 23. Alinea 2.

9.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche anderen preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

Gleichlautend mit Edikt von 1812 §. 20.

10.

[In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet daher sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.]

Gleichlautend mit Gesetz von 1847 §. 7. Vgl. Edikt von 1812 §. 23.

11.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind jedoch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §§. 317—351 zu beobachten.

Gleichlautend mit Edikt von 1812 §. 22. — Es ist dies die einzige jetzt noch von dem im §. 20 ebendaselbst [9] enthaltenen Prinzipe geltende Ausnahme, „welche bei solchen Handlungen stattfindet, die wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig gebunden sind“ (§. 21 ebendaselbst). Dem §. 23 des Edikts von 1812, der bestimmt, daß es „bei der Festsetzung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 352 und der Kriminalordnung §. 335. Nr. 7 und §. 357. Nr. 8, daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, sowie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides künftig verbleiben“ solle — ist durch §. 7 des Gesetzes von 1847 [10] derogirt. Dem §. 24 des Edikts von 1812, nach dem „in Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath oder an jüdischen Festtagen die §§. 989 flg. des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8 ihre fortdauernde Gültigkeit behalten,“ — ist durch die Allgemeine deutsche Wechselordnung derogirt. (Vgl. Leipz. Prot. S. 141.) Dem §. 25, der von der Trauung und dem Aufgebot bei den Juden handelt, ist durch §§. 12—14 des Gesetzes von 1847 [12] derogirt.

12.

[Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden. Die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in dies Register.]

Der Eingehung einer Ehe zwischen Juden und Christen steht Nichts entgegen.

Absatz 1 ist gleichlautend mit Gesetz von 1847 §§. 8. 14. Vgl. ebendaselbst §§. 8—21.

Den Juden in Preußen können hiervon durch ein neues Gesetz jedenfalls nicht mehr diejenigen Rechte genommen werden, welche nicht eingeklammert sind; diese sind ihnen feierlich durch die Bundesakte garantirt, während die eingeklammerten erst durch das Gesetz von 1847 verliehen sind. In den Bestimmungen der Artikel 4 und 12 der Verfassungsurkunde sind aber alle hier aufgeführten Befugnisse enthalten.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber den

Austritt aus dem Judenthume.

Ein aufgefundener Briefwechsel.

Herausgegeben von

Dr. Abraham Geiger

Rabbiner der Synagogen-Gemeinde zu Breslau.

16. 1858. Preis 5 Ngr.

Zwei Gespräche

über den

Austritt aus dem Judenthume.

Veranlaßt durch den über diese Frage herausgegebenen Briefwechsel des Dr. Abraham Geiger.

Von **M. Maaß.**

gr. 8. 1858. Preis 7½ Ngr.

Ueber die

Freiheit des menschlichen Willens.

Von

Fr. Fischer.

gr. 8. 1858. broschirt. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Der

Preußische Staat.

Eine übersichtliche Darstellung
seiner
Bildungsgeschichte,
seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung
von
Dr. H. F. Jacobson
ord. Prof. der Rechte.

(Besonderer Abdruck aus dem Rechtslexikon.)

gr. 8. 1854. 1 Thlr. 6 Ngr.

Zwei Feinde der Union.

Kritik

der Abhandlung zur Verständigung über Union im Volksblatt für Stadt und Land, sowie der 95 Thesen wider die falsche Union von F. Seiler, Pastor zu St. Georgen in Halle.

Ein Pastoral-Conferenz-Vortrag.

kl. 8. 1858. Preis 5 Ngr.

Pfefferkörner.

Aus den Papieren eines Verstorbenen.

16. 1858. broschirt. Preis 15 Ngr.

[illegible]

deutschen Literatur.

[illegible]

Geschichte der Religion.

[illegible]

Dr. Johannes [illegible]

I. Theil: [illegible]
II. Theil: [illegible]
III. Theil: [illegible]

[illegible]

Bilder

aus der Frauenwelt

[illegible]

[illegible]

Jacoby, Paul

Beiträge zur Lösung der Judenfrage in Preußen

Bd.: I.

Lpzg 1858